

ANTON ERKELENZ / M. D. R.

GEGEN DIE
VERSTEINERUNG DER
DEUTSCHEN
SOZIALPOLITIK!

EINE
SOZIALPOLITISCHE
STREITSCHRIFT

VERLAG NEUER STAAT G. M. B. H.
BERLIN SW 11 / BERNBURGER STRASSE 18

A
K
0
46231

61113
63113

Gegen die Versteinerung der deutschen Sozialpolitik!

Eine sozialpolitische Streitschrift

Von Anton Erkelenz
M. d. R.



VERLAG NEUER STAAT G. M. B. H.
BERLIN SW 11 / BERNBURGER STRASSE 18



Die Ernüchterung des Marxismus und die Stellung des Arbeitnehmers in der Wirtschaft.

Zusammenkünfte, wie der Verbandstag der Gewerkvereine,*) sollen Meilensteine am Wege der Entwicklung sein. Sie haben zu prüfen, was sich aus der Vergangenheit an Folgerungen ergibt. Sie müssen überflüssigen Ballast beseitigen und müssen neuen Strömungen und Erkenntnissen die Bahn brechen. Das gilt insbesondere jetzt. Deutschland und das deutsche Denken gehen durch einen schweren Gährungszustand. Der Krieg und die ihm nachfolgenden Ereignisse werden in dem geistigen Leben Deutschlands tiefe Spuren hinterlassen. Ja, man darf hoffen und wünschen, dass sie in mancher Richtung uns in ganz andere Bahnen zwingen werden. Das wird, wie man mit Sicherheit voraussehen kann, mindestens auf zwei Gebieten geschehen, nämlich 1. in der Einstellung aller Staatsbürger auf die neue Staatsform der Demokratie und 2. in einer völlig veränderten Einstellung der Arbeitermassen zum Staat und zur Wirtschaft.

Uns interessiert hier und heute besonders die letztere Frage, die Stellung der Arbeitnehmer in und zur Wirtschaft. Vor dem Kriege stand die grosse Masse der Arbeitnehmer, und zwar besonders die sozialistischen Arbeitnehmer der Wirtschaftsweise von heute fremd und ablehnend gegenüber. Wir wissen, wie das kam. Die sozialistische Gedankenwelt glaubte den Arbeitermassen eine völlige Umwälzung der Wirtschaft in Aussicht stellen zu können. Eine grundsätzliche Verschiebung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse sollte eintreten, sollte durch den Sozialismus herbeigeführt werden. Und diese Verschiebung der Machtverhältnisse sollte den Arbeitern ungeahnten Reichtum, neben kürzester Arbeitszeit einbringen. All die angeblichen oder tatsächlichen Herrlichkeiten, die sich jemand leisten kann, der sehr viel Geld hat, sollten endlich auch den Volksmassen zur Verfügung stehen. Welche Versprechungen man damals machte, zeigt ja jener Satz aus der Maizeitung 1904:

„Ihr Arbeiter werdet einst auf eigenen Wagen fahren, auf eigenen Schiffen touristisch die Meere durchkreuzen, in Alpenregionen klettern und schönheitstrunken durch die Gelände des Südens, die Berge schweifen, auch nördliche Zonen bereisen. Oder Ihr saugt mit Eurem Luftgespann über Erden, im Wettflug mit Wolken, Winden und Stürmen dahin. Nichts wird Euch mangeln, keine irdische Pracht gibt es, die Euer Auge nicht schaut. Fragt Ihr aber, wer Euch solches bringen wird? Nun, einzig und allein der sozialdemokratische Zukunftsstaat. Er ist die Erfüllung Eurer kühnsten Träume. Was Euer Herz ersehnt, was Euer Mund erwartungsschauernd in stammelnde Worte gekleidet: dann habt Ihr das leibhaftige Evangelium des Men-

*) Der Vortrag wurde gehalten auf dem 21. Verbandstag des Verbandes der deutschen Gewerkvereine.

schenglücks auf Erden. Schon brach der Morgen an; bald muss der Tag in goldiger Helle erstrahlen.“

Und es sollten nicht nur all die Herrlichkeiten kommen, sondern sie sollten auch fast von selbst, aus der Entwicklung der Dinge selber entstehen. Gewiss müsse man durch Gewerkschaft und Partei ein bisschen nachhelfen, um die Geburt des neuen Staates zu beschleunigen. Aber im grossen und ganzen sollte doch der geschichtliche Verlauf der Ereignisse aus sich selber zu so herrlichen Zeiten führen. Der Weg ist ja bekannt. Die Entwicklung der Industrie zum Grossbetrieb bringe eine schnell wachsende Leistungssteigerung mit sich. Bebel selbst hat mal ausgerechnet, dass man mit einer täglichen Arbeitszeit von zwei Stunden allen Menschen den oben angedeuteten Ueberfluss an Reichtum und äusserem Glück verschaffen könne. Die technische Verfeinerung der Industrie führe aber andererseits auch zur Zusammenballung der Betriebe und des Kapitals in wenigen Händen und zur Verarmung aller übrigen. Sobald dieser Prozess weit genug gediehen sei, werde die Sozialdemokratie die politische Macht erringen. Man werde allen Besitz vergesellschaften und nach einer mehr oder minder langen Uebergangszeit sei dann der Zukunftsstaat fertig.

Wenn ich an diese Dinge heute erinnere, dann tue ich es nicht, um parteipolitische Vorwürfe zu erheben. Auch nicht, um die Sozialdemokratie anzuklagen, weil sie solche übertriebenen Erwartungen in den Massen erregt habe. Ich erinnere nur aus dem einen Grunde an diese Vorgänge, um anschliessend daran zu zeigen, welche Enttäuschungen aus diesen übertriebenen Erwartungen entstanden sind, welche Folgen sich daraus für Gegenwart und Zukunft ergeben und, hauptsächlich: um zu zeigen, in welcher Richtung sich m. E. das Verhältnis der Arbeitnehmer zur Wirtschaft und in der Wirtschaft entwickeln wird.

Man muss gerechter Weise anerkennen, dass der Sozialismus viel früher politisch zur Herrschaft kam als er selber je erträumt hat. Denn die Sozialdemokratie hatte in Deutschland eine Mission zu erfüllen, die eigentlich das Bürgertum hätte erfüllen sollen. Ehe der sozialistische Staat kommen konnte und kommen kann, muss erst der demokratische Staat kommen. Wie der Mensch nicht aus den Kinderjahren gleich in die Mannesjahre springen kann, sondern zuerst noch durch die Werdejahre hindurch muss, so kann man nicht aus dem halbabsolutistischen Kaiserstaat in den sozialistischen hineinspringen. Vorher muss man noch durch den demokratischen Staat hindurch, ohne dass ich damit sagen will, hinter dem demokratischen Staat folge ein sozialistischer Staat im Behelschen Sinne. Es wäre die geschichtliche Mission des deutschen Bürgertums gewesen, den demokratischen Staat schon vor Jahrzehnten zu schaffen. Weshalb es dazu zu schwach und energielos war, haben zahlreiche deutsche Schriftsteller öfter dargelegt, z. B. Naumann, Barth u. a. Auch in verschiedenen meiner Schriften sind diese Gründe beschrieben. Da also das Bürgertum zu schwach und zu energielos war, den ihm auf den Leib zugeschnittenen bürgerlich-demokratischen Staat zu schaffen, musste die Arbeitnehmerschaft mit Jahrzehnte langer Verspätung diese Aufgabe lösen. Schon daran hätte die eigentlich sozialistische Aufgabe der Sozialdemokratie, weil verfrüht, scheitern müssen.

Man muss ferner gerechter Weise anerkennen, dass der Sozialismus in einem Zeitpunkte zur Macht kam, als durch den Krieg und die Friedensverträge der deutsche Reichtum zu einem grossen Teile zerstört war.

„Wenn wir heute sozialisieren, dann sind wir nur die Konkursverwalter des Kapitalismus“ hat Hué mit Recht 1919 gesagt.

Aber alle diese und noch einige andere Gründe mag man zur Entschuldigung anführen und muss doch sagen: auch wenn der Sozialismus — um mit Labriola zu reden — „der reiche Erbe einer mit Ueberfluss gesegneten Gesellschaft“ gewesen wäre, so wäre er dennoch nicht instande gewesen, wesentlich mehr von seinen Versprechungen zu erfüllen, als er bisher erfüllt hat und in Zukunft erfüllen wird. Als Erbe einer reichen Gesellschaft hätte er etwa für die Lösung der Kleinwohnungsfrage mehr tun können als heute möglich ist. Er könnte die Sozialrenten erhöhen, meinetwegen soweit, dass jeder sechzig Jahre alte Bürger freien Lebensunterhalt erhält. Er hätte das Schulwesen ausbauen können, etwa so, dass jeder Befähigte, ohne Rücksicht auf Kosten, höhere Schulen besuchen kann. Aber alles, was wir tun könnten, wenn wir noch so reich wären wie ehemals, etwas spezifisch-sozialistisches im marxistischen Sinne, eine Ueberwindung des Lohnsystems, eine Vergesellschaftung der Betriebe, eine Beseitigung des Eigentums würde bestimmt nicht dabei sein. Alles, was im besten Falle geschehen kann, würde sozialreformistisch, aber nicht marxistisch-sozialistisch sein.

Der vom sozialistischen Denken beeinflusste Teil der deutschen Arbeitnehmer ist heute desorientiert, zersplittert. Ihm fehlt die innere Sicherheit mit der er früher den Fragen des Tages zu Leibe ging. Ihm fehlt der grosse Glaube an die sieghafte Kraft des sozialistischen Gedankens, der Glaube, der Berge versetzt. Das Mass an sozialistischem Glauben, das der Misserfolg in Deutschland noch übrig lässt, zerstört noch der bolschewistische Misserfolg in Russland. Denn der russische Bolschewismus hat — was man sonst auch gegen ihn sagen mag — mit ungeheurer Kraft und Rücksichtslosigkeit, auch gegen sich selbst, den idealen Zukunftsstaat schaffen wollen, der den europäischen Arbeitern verheissen war. Gewiss läuft noch vieles von dem alten Denken, von dem alten Idealismus, von der alten Opferwilligkeit in der Arbeitnehmerschaft gewohnheitsmässig weiter. Begeisterung und Opferwilligkeit, die durch grosse Irrtümer geweckt, angekurbelt wurden, verliert sich erst nach Jahren und Jahrzehnten. Aber schon heute darf man aussprechen, dass die deutsche sozialistische Arbeiterbewegung den Mittelpunkt ihres Denkens verloren hat, dass sie infolgedessen in den nächsten Jahrzehnten in ein stärker werdendes Schwanken geraten wird. Und dass eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft darin liegt, an die Stelle der alten, teils erreichten (demokratischer Staat) teils unerreichbaren (sozialistische Wirtschaft) Ziele, neue Ziele und Mittelpunkte aufzurichten. An dieser Arbeit muss sich jeder Flügel der Arbeiterbewegung beteiligen.

Dass die alten sozialistischen Ziele nicht mehr die gewohnte Anziehungskraft ausüben, zeigt sich besonders auch an zwei Vorgängen. Der eine sind die vielseitigen Zersplitterungen in den sozialistischen Parteien. Wo früher Einheit des Denkens war, ist heute Zersplitterung, Richtungsstreit. Und man darf getrost sagen, dass es nur noch in einem Falle jemals eine „Einheit“ geben wird und geben kann, nämlich, wenn durch eine politische Umwälzung ein scharf reaktionäres Regiment in Deutschland wieder erstehen würde. Gewiss ist das nicht ganz unmöglich, aber es ist doch unwahrscheinlich. Wenn Deutschland ein Staat des freien Denkens bleibt, wenn die Meinungsfreiheit gewahrt wird, wenn nicht die Minderbemittelten, deshalb weil sie arm sind, von Mitleitung und Mitver-

antwortung am Staate ausgeschlossen, oder behindert werden, mit einem Worte, wenn der Staat nicht durch eine dumme, reaktionäre Politik die Einheitsfront selbst wieder herstellt, dann wird sie nie wiederkehren. Dann werden die praktisch denkenden Arbeiter den Staat stützen helfen und lediglich eine kleine Minderheit mehr oder weniger wilder Phantasten wird nebenherlaufen und lärmern. Eine Tätigkeit, die insofern nützlich sein kann, als sie die andern verhindert, allzu sicher oder gar allzu bequem zu werden.

Der zweite Vorgang, der Zeugnis ablegt von einer Abnahme des Idealismus, tritt bei der Jugend hervor. Einstmals war es so, dass jeder Arbeiter und auch in grossem Umfange der Angestellte, dem sein Arbeitsverhältnis zu eng war, der mehr Kraft, mehr Intelligenz in sich fühlte als zur Ableistung seiner Tagesarbeit nötig war, seine Kraft der Arbeiterbewegung widmete. Er lernte, er las, er arbeitete, er warb Anhänger für seine Gewerkschaft oder für seine Partei. Die Hoffnung und Ehre der Besten war der Dienst für die andern. Es ist nicht zu verkennen, dass darin eine Wandlung eingetreten ist. Die überschüssige Kraft der Heranwachsenden, die einstmals der Arbeiterbewegung zufloss, geht heute zum Sport in seinen verschiedenen Formen. Der intelligente Jugendliche, der vor 20 oder 30 Jahren seine freie Zeit mit dem Lesen wissenschaftlicher und sozialpolitischer Werke ausfüllte, spielt heute Fussball, macht Wandertouren. Er stählt weniger seinen Geist als seinen Körper. Nun wäre es töricht zu sagen, Arbeiterbewegung und Sport seien ein Gegensatz, schlossen sich aus. Das tägliche Leben zeigt, dass das nicht der Fall ist. Aber wer aufmerksam hinsieht, merkt, dass der Strom des Nachwuchses und auch seine Güte, in der Arbeiterbewegung nachlässt. Wir gehen in ein Epigonenzeitalter hinein, mit all seinen ungeheuren Gefahren. In einer Zeit, in der die Aufgaben sowohl der wirtschaftlichen als der politischen Arbeiterbewegung gewaltig gewachsen sind, lässt die Qualität der heranwachsenden Führer nach. Die Kommenden haben zum Teil andere Ideale als die Gegenwärtigen. Zu verzweifeln brauchen wir deshalb nicht. Es wird auch wieder anders kommen. Aber vorerst gehen wir, zum mindesten geistig, in eine Ebbezeit der Arbeiterbewegung hinein.

Betrachten wir diesen Krisen- und Gärungszustand der Arbeiterbewegung, so dürfen wir sagen, dass wir ihn von jeher vorausgesagt haben. Wir haben uns in all den vergangenen Jahrzehnten gegen die Ueberschätzung der Möglichkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet gewandt. Wir haben immer wieder betont, dass nicht im Klasseninteresse und im Klassenkampf das höchste Ideal der sozialen Befreiungsbewegung zu suchen sei, sondern dass das soziale Ideal seine Befriedigung in der Volksgemeinschaft, im Staat, und in der Ausbildung eines Persönlichkeitswillens auch in den Massen suchen müsse. Die Besten aus unserm Lager haben seit Jahrzehnten solche Gedanken und Ideale zu wecken versucht. Es wäre falsch zu sagen, dass wir dabei das Ohr und die Nachfolgerschaft der breiten Masse gehabt hätten. Die gingen dahin wo ihnen am meisten versprochen wurde. Aber die Praxis war anders wie die agitatorische Theorie. Die harten Tatsachen sind so gelaufen, wie wir sie gezeigt haben. Siegten wir nicht in der Werbung um die Massen, so siegten wir doch in der Entwicklung selber. Sie war mit uns, sie rechtfertigte uns.*) Und deshalb wollen wir auch heute nicht

*) Siehe dazu meine Schriften: „Freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung“ 1910 und „Zur Geschichte Gewerksvereine“ 1918.

uns beschränken in der Kritik an den andern, sondern wollen versuchen, die uns von der historischen Entwicklung zugewiesene Aufgabe, nämlich

den andern den Weg zu bahnen,

weiter zu führen.

Wollen wir die Stellung der Arbeitnehmer zur und in der Wirtschaft der Zukunft erkennen, so müssen wir uns noch einmal den wesentlichsten Irrtum der marxistischen Lehre vor Augen führen. Sie sah die Quelle des sozialen Uebels in der Besitzform und daraus folgend in der Ausbeutung der Besitzlosen. Weil der Besitz an den Produktionsmitteln Privateigentum war, und weil der private Besitzer einen Teil des Produktionsertrages, den Mehrwert, für sich beansprucht, deshalb sollte sich die soziale Unzufriedenheit und Elend entwickeln, die den sozialen Klassenkampf nötig macht. Deshalb, so schlug man vor: ändert den Besitz an den Produktionsmitteln, vergesellschaftet den Besitz, so bekommt jeder, auch der Arbeiter, viel mehr als bisher und die soziale Ungerechtigkeit ist beseitigt. Den grundlegenden Irrtum dieser Auffassung hat besonders Ernst Abbe-Jena 1894 in seinem Vortage über „Arbeiterschutz“ nachgewiesen. Nicht der private Besitz an Produktionsmitteln ruft die sozialen Nöte hervor, sondern die grossbetriebliche Organisation dieser Produktionsmittel. Grossbetriebliche Organisation der Produktionsmittel heisst einmal Arbeitsteilung, Zerlegung des gesamten Arbeitsprozesses in viele Einzelarbeiten. Dies hat dann die Entgeistigung, die Entseelung der Arbeit zur Folge. Grossbetriebliche Organisation heisst zweitens Zusammenfassung hunderter und tausender Einzel-Arbeitsprozesse in einem Betrieb und — so muss man heute sagen — Zusammenfassung auch vieler Einzelbetriebe in einem grossen Konzern. Gewiss macht der Kapitalbesitz dieses alles zum teil erst möglich. Aber diese grossbetriebliche Organisation kann unter Umständen jemand schaffen, der selbst keinen wesentlichen Kapitalbesitz hat. Und die sozialen Folgen dieser grossbetrieblichen Organisation treten ein, ganz gleichgültig, ob der Besitzer dieses Grossbetriebes ein Privatmann ist oder ob es der Staat, oder sonst eine soziale Körperschaft, wie z. B. eine Konsumgenossenschaft ist. (Siehe dazu meine Schrift: Unternehmer und Arbeitnehmer in der neuen Wirtschaft. 1921.) Ja, auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres darf man sagen: Die sozialen Schwierigkeiten werden sogar grösser, wenn der Besitzer des Grossbetriebes eine soziale Körperschaft ist, statt eines privaten Besitzers. Die fortgesetzten Streiks, besonders in den Berliner städtischen Betrieben, beweisen das deutlich. Und es ist wohl nicht überflüssig, hier noch einmal zu erinnern an die Verzweiflungsausrufe, in die der „Vorwärts“ ausbrach bei dem Streik der Berliner städtischen Arbeiter im Februar 1922. Unter der Ueberschrift: „Sozialismus und Streik“ schrieb damals im „Vorwärts“ Nr. 61 der Hauptschriftleiter **S t a m p f e r** am 5. Februar 1922:

„Wenn die Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht begreifen, dass zwischen gemeinwirtschaftlichen Betrieben und privatwirtschaftlichen ein Unterschied zu machen ist,

dann ist die Sache des Sozialismus verloren.

Heute aber besteht der Unterschied, der gemacht wird, höchstens darin, dass man sich in gemeinwirtschaftlichen Betrieben viel leichter zum Streiken entschliesst als in privatwirtschaftlichen, weil man in jenen mit geringeren Widerständen und Risiken rechnen zu können glaubt.“

Und am Schlusse seines Aufsatzes sagt Stampfer:

„Schutz und Förderung der Betriebe des Reichs, der Staaten, der Gemeinden, der Genossenschaften ist Pflicht jedes bewussten Sozialisten. Wer nicht begreift, dass der Dienst an der Gemeinwirtschaft Hingabe, Pflichttreue, Opfermut erfordert, der ist kein Sozialist. Bricht das, was wir an Gemeinwirtschaft besitzen, zusammen, weil die Arbeiterschaft seinen Wert nicht erkennt, so bricht der Sozialismus zusammen, mit ihm das Ideal, das der Arbeiterbewegung bisher ihren Adel und ihre Schwungkraft verliehen hat, und es bleibt nichts anderes übrig, als ein ekelhafter Kampf aller gegen, alle, in dem die Starken, die Gerissenen, die Rücksichtslosen triumphieren werden. Das Los der Arbeiterklasse aber wird Knechtung sein, weil sie ihre geschichtliche Mission, wie sie Marx und Lasalle ihr predigten, nicht verstanden, ihr Erstgeburtsrecht für ein Linsengericht verkauft hat.“

Im privaten Betrieb ist der Leiter, sei es der Besitzer oder der Generaldirektor, massgebend. Er nutzt seine Disziplinarmittel rücksichtsloser aus. Der Leiter des öffentlichen Betriebes wird in der Ausnutzung dieser Disziplinarmittel gehemmt durch die politischen Körperschaften: Reichstag, Landtag, Gemeindevertretung, in der Genossenschaft durch Aufsichtsrat und Generalversammlung. Das wäre an sich gut und gesund, so lange es gilt, Missbräuche der Leitung zu verhüten. Aber hier handelt es sich um Missbräuche bei den beteiligten Arbeitnehmern. Und solange sie und ihre Vertreter nicht den Gemeinschaftsgeist und den Staatsgedanken höher stellen als das persönliche Augenblicksinteresse, solange ist der öffentliche Betrieb dem privaten Betrieb unterlegen und nicht überlegen. Für die Ueberführung gewisser Betriebe und Betriebszweige in die öffentliche Hand mögen allerlei andere Gründe sprechen, z. B. der Monopolcharakter dieser Betriebe, oder staatsfinanzielle Gesichtspunkte. Man kommt der Lösung der sozialen Frage nicht wesentlich näher durch eine solche „Sozialisierung“. Wenigstens noch nicht, d. h. solange nicht, wie nicht die private Selbstsucht aufgewogen wird durch soziales Pflichtgefühl. Und der Zeitpunkt scheint noch ferne zu sein.

Es gibt überhaupt nur eine Möglichkeit, den sozialen Kampf in der heutigen Form zu überwinden, und diese ist praktisch unbrauchbar. Wenn man die Grossbetriebe völlig zerschlagen, sie in lauter kleinere und mittlere Betriebe auflösen könnte, dann wäre theoretisch der soziale Kampf, so wie wir ihn heute kennen, zu überwinden. Aber die Kosten dieser Operation wären ungeheuer hoch, denn mit lauter kleinen Handwerksbetrieben an Stelle der Grossbetriebe können wir mindestens ein Drittel der deutschen Bevölkerung nicht mehr ernähren. Dieses Drittel müsste verhungern oder auswandern. Es liegt auf der Hand, dass dieser Weg ungangbar ist.

Es kann also nicht oft genug gesagt werden: Die sozialen Nöte der Zeit sind nicht zu überwinden durch eine Umwandlung der Besitzverhältnisse von der privaten in die öffentliche Hand. Der soziale Kampf hat seine Ursache in der grossbetrieblichen Organisation. Diese aber ist unentbehrlich, weil allein sie uns überhaupt erst das Leben ermöglicht. Jede soziale Reform der Zukunft muss von dieser fundamentalen Grundtatsache ausgehen, sonst ist sie genau so zum Misserfolg verurteilt, wie der marxistische Sozialismus.

Der marxistische Versuch, auf dem Boden eines andern Gesellschaftsideals die sozialen Kämpfe zu überwinden, ist gescheitert. Die

kommenden Jahre werden diese Entillusionierung der Köpfe nur noch deutlicher machen. Aber man glaube nicht, dass damit die Sache erledigt sei. Der Kampf um die soziale Gerechtigkeit ist ja im Zeitalter der Geldentwertung umgeschlagen in einen Streit um die Menge der Papiergeldscheine, die man erhält. Darin liegt schon eine Verkrüppelung des sozialen Gedankens. Die alten Ideale der Sozialpolitik und Sozialreform sind erschöpft. Die neue Zeit muss sich neue Ideale aufrichten und neue Ziele setzen. Das ist die Aufgabe der kommenden Jahre. Sie wird gelöst werden. Ihrer Lösung arbeiten wir vor. Das ist der Inhalt unserer heutigen Besprechung.

Von drei Tatsachen haben wir auszugehen:

1. Von den schweren sozialen Erschütterungen, die das moderne Grossbetriebssystem und die ihm zugrunde liegende Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung mit sich bringen.

2. Von der Unmöglichkeit, das Grossbetriebssystem zu ersetzen durch eine andere Wirtschaftsform, die weniger Mängel hat.

3. Von der Unmöglichkeit, die sozialen Mängel des Grossbetriebs zu beseitigen durch eine Aenderung der Besitzverhältnisse, durch Abschaffung des privaten Besitzes an Produktionsmitteln und seine Ersetzung durch einen öffentlich-rechtlichen Besitz.

Welche andern Wege gibt es noch, die sozialen Erschütterungen, wenn nicht zu beseitigen, so doch zu verhindern? Bereits kurz nach der Revolution habe ich versucht, in Leitsätzen die Entwicklungslinie der kommenden Zeit aufzuzeigen. Ich gebe sie hier wieder in einer abgekürzten Form.

1. Für uns ist — wie oben schon gesagt — auch Besitzrecht und Wirtschaftsform nicht für ewig unveränderlich. Sie unterliegen den Gesetzen des Lebens, des Werdens, des Vergehens. Aber sie gehorchen nicht der utopistischen Idee, der Schreibtischdoktrin, sondern empfangen ihre Richtung und Richtlinie aus den inneren Kräften des gesellschaftlichen Lebens selber. Ein Wirtschaftsprogramm machen, heisst deshalb der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung nachspüren, aus den frühesten Anzeichen den weiteren Verlauf schlussfolgern.
2. Der private Einzelbesitz an den Produktionsmitteln wird abgelöst durch den gesellschaftlichen Besitz grosser Konzerne, durch Truste, Schachtelgesellschaften aller Art, durch Kartelle, Konventionen.
3. In diese selbe Richtung weist die Uebertragung des Gedankens der Arbeitsteilung vom einzelnen Betrieb auf die gesamte Wirtschaft.
4. Die einseitige Beherrschung der Produktionsmittel durch eine kleine Schicht von Besitzern ist sozial und politisch unerträglich. Die angewachsene Macht der Arbeitnehnergewerkschaften ist bereit und fähig zur Mitbeherrschung der Produktionsmittel.
5. Die Lösung der sozialen Spannung liegt nicht in der Beseitigung jedes Privatbesitzes und seiner Ersetzung durch Staats- oder sonstige öffentliche Betriebe. Die Zukunft gehört der Selbstverwaltung der Wirtschaft durch Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher.
6. Hand in Hand mit dieser wirtschaftlichen Selbstverwaltung muss gehen die Demokratisierung der Betriebe durch innere und äussere

Anteilnahme der Arbeitnehmer an den Betriebsaufgaben. (Soziale Selbstverwaltung), ferner die Demokratisierung des Besitzes an den Betrieben durch die Arbeitsgesellschaft.

Die Hauptpunkte sind in diesem Zusammenhang 5 und 6. Sie fordern

I. Wirtschaftliche Selbstverwaltung,

II. Soziale Selbstverwaltung und Mitbestimmungsrecht,

III. Demokratisierung des Besitzes an den Produktionsmitteln.

Dabei beziehen sich I und III vornehmlich auf die Grossbetriebe. Der Arbeitnehmer soll im Betrieb nicht mehr nur eine „Hand“ sein, die im Betrieb nichts weiter zu suchen hat, als durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen. Es muss versucht werden, die Arbeitnehmer auch geistig und moralisch am Betrieb zu interessieren. Dafür gibt es nicht ein einzelnes, immer wirksames Heilmittel, sondern es müssen gleichzeitig mehrere Wege beschritten werden, die gemeinsam uns dem Ziele näher führen.

Der Arbeitnehmer muss im Betrieb einen stärkeren Einfluss auf die Gestaltung seines Arbeitsverhältnisses ausüben können. Dem dient das soziale Mitbestimmungsrecht, wie es in seinen Anfängen im Betriebsrätegesetz enthalten ist.

Der Arbeitnehmer muss einen stärkeren Einblick haben in die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und seinen Beziehungen zur allgemeinen Wirtschaft. Wenn auch nicht daran zu denken ist, dass in diesen Dingen ein Mitbestimmungsrecht gegeben werde, so soll der Arbeitnehmer doch die Zusammenhänge kennen, Zweck und Schwierigkeiten verstehen lernen. Immerhin haben wir auch hier bereits einen Anfang zu einem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht, nämlich in der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Ich bin auch heute noch nicht geneigt, diese Art wirtschaftliche Mitbestimmung sehr hoch einzuschätzen. Im allgemeinen kann und darf die wirtschaftliche Mitbestimmung nicht im Einzelbetriebe gesucht werden. Sie kann nur an den leitenden Stellen, an der Spitze der grossen Konzerne, in den Syndikaten, Selbstverwaltungskörpern usw. vor sich gehen. Aber das wirtschaftliche Einsichtsrecht im Betriebe ist die erste Stufe zum wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht im Verbandsverbande, denn im Betrieb werden die Kräfte herangebildet, die dereinst an höherer Stelle mitbestimmen.

Auf der Stufe des wirtschaftlichen Verbandes kann und muss das volle, paritätische Mitbestimmungsrecht einsetzen. Es wäre auf die Dauer nicht erträglich, wenn alle Syndikate, alle grossen Konzerne und Trusts über die nationale Wirtschaft unbeschränkt verfügen könnten. Sie müssen sich an den Gedanken gewöhnen, entweder durch den Staat und durch Staatsvertreter oder durch die Arbeitnehmer kontrolliert zu werden. Anfänge dieser Entwicklung haben wir im Kohlen- und Kali-bergbau, im Eisenwirtschaftsbund, im Metallwirtschaftsbund, Aussenhandelsstellen usw.

Es wäre töricht zu behaupten, dass die bisher mit diesem wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht gemachten Erfahrungen voll befriedigend wären. Man wirft den Arbeitnehmervertretern im Reichskohlenverbande vor, dass sie jede Preiserhöhung mitgemacht haben, wenn die Unternehmer gleichzeitig eine Lohn- bzw. Gehaltserhöhung bewilligten. Im Eisenwirtschaftsbund tobt ein fortgesetzter Kampf um das Recht der

Arbeitnehmer bei der Preisfestsetzung mitzuwirken. Die Vertreter der Grosseisenindustrie suchen im Bunde mit den Grossverbrauchern die Arbeitnehmer auszuschalten. Die Vorwürfe, die vielfach gegen die Aussenhandelsstellen gerichtet werden, wenden sich auch gegen die Arbeitnehmervertreter in diesen Stellen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Versuche, die in dieser Richtung bisher gemacht sind, nur wenig befriedigen. Und das liegt nicht nur an den Unternehmern, die natürlich vielfach von solcher Kontrolle wenig erbaut sind. Die Gewerkschaften und Gewerkschaften, die eben erst aus ihrer überwiegend agitatorischen Entwicklungsperiode herausgetreten sind in das Mannesalter, verfügen zurzeit nicht über die in jeder Richtung ausreichenden Kräfte, die so grosse Wirtschaftsfragen genügend beherrschen. Die grössere Sachkenntnis ist unstreitig im Unternehmerlager. Vielfach haben die Gewerkschaften auch, in dem begreiflichen Bestreben, ihre fähigsten Kräfte nicht zu verlieren, in die Körper der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die älteren, schon nicht mehr voll leistungsfähigen, Männer hineingesandt. Viele der Arbeitnehmervertreter in diesen Körperschaften sind auch zu stark überlastet mit allerlei anderen Aufgaben und können das, was ihre Hauptarbeit sein sollte, nur als Nebenamt betreiben. Auch die ganze Heranbildung der Arbeiterführer, ihre Auswahl, ihre Bezahlung, lassen noch vieles zu wünschen übrig.

Trotzdem, glaube ich, dürfen uns die bisherigen Erfahrungen nicht entmutigen. Die Gewerkschaften aller Richtungen werden sich mehr und mehr auf diese neue Aufgabe einstellen. Sie werden allmählich Spezialisten für diese Fragen in ihren Reihen heranbilden. Sie werden solche Spezialisten genau so werten lernen, wie sie zehn Jahre früher solche für Tarifverhandlungen schätzen lernten. Alle ernste Arbeit will gelernt sein. Und die wirtschaftliche Selbstverwaltung tut erst ihre ersten tastenden Schritte auf einem neuen Gebiet. Sie hat noch einen langen Weg vor sich, ehe sie in beiden Lagern verstanden wird und zu durchgearbeiteten Leistungen kommt.

Und zuletzt, aber nicht am wenigsten: der Arbeitnehmer muss einen Anteil am Besitz der Betriebe gewinnen. Es ist nicht länger angängig, dass jeder, der über einige tausend Mark verfügt, sich durch Kauf einer Aktie einen Anteil am Besitze des Werkes sichern kann, während die Arbeitnehmer das zum Teil nicht können, grösstenteils aber auch nicht wollen. Ein grosses Werk, das seinen Kapitalbedarf ganz oder überwiegend am offenen Kapitalmarkte sucht, gewinnt damit einen beträchtlichen Einfluss auf einen Teil des Volksvermögens und der Wirtschaft. Und dieser Einfluss ist nicht bloss wirtschaftlich, sondern auch politisch. Dieser Einfluss wird allein gelegt in die Hände der Generaldirektoren oder einiger Grossaktionäre. Man braucht nur daran zu denken, in welchem Umfange heute reaktionäre Zeitungen von den grossen Industriekonzernen erhalten und gespeist werden, um zu wissen, wie weit der politische Einfluss des Kapitalbesitzes geht. Dabei handelt es sich zu einem sehr erheblichen Teile um Kapital, das letzten Endes aus den auf die Banken oder Sparkassen gebrachten Sparguthaben der minderbemittelten Bevölkerung besteht. Dass es sich nicht nur um politischen Einfluss handelt, sondern auch um die Festlegung der Arbeitsverhältnisse usw., liegt auf der Hand.

Es besteht gar kein Grund, dass die Arbeitnehmer aus Vorurteil sich selbst fernhalten von einer Beteiligung am Besitz der Produktionsmittel. Und es besteht erst recht kein gerechtfertigter Grund, sie ab-

sichtlich davon fernzuhalten. Wir müssen den Mitbesitz an den Produktionsmitteln erstreben und durchführen. Tritt zu guten Arbeitsverhältnissen, zum sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht, zur Gleichberechtigung im demokratischen Staat auch noch der Mitbesitz an den Produktionsmitteln, so dürfen wir annehmen, dass es gelingt, die sozialen Reibungen wesentlich einzuschränken. Dann ist der Arbeitnehmer mit Staat und Wirtschaft in einer Weise verknüpft und verbunden, dass er alle berechtigten Forderungen durchsetzen kann und das Gefühl hat, dass Wirtschaft und Staat seine Sache sind.

Auf zwei Wegen kann der Mitbesitz der Arbeitnehmer an den Produktionsmitteln erreicht werden und beide Wege sind gleichzeitig zu beschreiten.

1. Sollen die Arbeitnehmer des Betriebes vermöge ihrer Arbeitstätigkeit ohne weiteres einen gewissen, gemeinsamen Anteil am Besitze des Betriebes haben.
2. Soll jeder einzelne Arbeitnehmer für sich selbst berechtigt sein, Anteile am Betriebe zu erwerben.

Der erste Weg ist der der Arbeitsgesellschaft. Er macht den Betrieb zum Eigentum einer Art Genossenschaft, die gebildet wird von den Kapitaleinlegern und den Arbeitseinlegern. Die Einlage von Arbeit ist für den Betrieb mindestens so wichtig wie die Einlage von Geld. Welcher Anteil am Gesamtbesitz des Betriebes den Einlegern von Arbeit zufallen soll, bleibt genauer Prüfung vorbehalten. Ich habe gelegentlich in früheren Arbeiten ein Fünftel vorgeschlagen. Dieser Anteil am Besitz wird gewährt ohne besondere Einzahlung von Kapital. Er wird nicht dem einzelnen zuerkannt als persönlicher Besitz, sondern der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Betriebes. Der einzelne hat den Genuss von dem Ertrage seines Anteils, er kann seinen Anteil aber nicht veräußern, vererben. Die Gesamtheit der Arbeitnehmer entsendet auf Grund dieses Besitzes ihre Vertreter in die Generalversammlung, in den Aufsichtsrat, in die Direktion. (Siehe dazu auch meine Schrift: „Arbeitnehmer und Unternehmer in der neuen Wirtschaft“, sowie einen Gesetzentwurf zur Bildung von Arbeitsgesellschaften im Kohlenbergbau.)

Bei den früheren Aussprachen über Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist oft hingewiesen worden auf die verhältnismässig geringe Bedeutung des Gewinnanteils gegenüber dem Lohn. Dieser Einwand wird hier hinfällig. Denn in der Arbeitsgesellschaft, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist der Anteil an der Dividende nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Besitz und der daraus sich ergebende stärkere Einfluss auf den Betrieb und auf die Wirtschaft überhaupt. Aber natürlich auch umgekehrt; zur Hauptsache gehört auch die durch den Mitbesitz verstärkte Verpflichtung gegenüber dem Betrieb und der Wirtschaft. Der Gedanke, der hier geäußert wurde, deckt sich mit den Vorschlägen von Dr. Mühlpfordt und deckt sich grossenteils mit Vorschlägen, die später der ermordete Erzberger in den letzten Monaten seines Lebens vertreten hat.

Wie schon gesagt: neben der Beteiligung der Gesamtheit der Arbeiter eines Betriebes durch die Arbeitsgesellschaft halte ich es auch für wünschenswert, wenn der einzelne Arbeiter nach Massgabe seiner Kräfte Aktienbesitz erwirbt. Und ich wünsche, dass das mit oder gegen den Willen der Unternehmer in viel grösserem Umfange als bisher ge-

schieht. Ich begrüße deshalb grundsätzlich den Weg, den die Firma Krupp, den das R. W. E. in Essen und einige andere Betriebe beschritten haben. Ob die Ausführung im einzelnen gut ist, steht dahin. Und ich bedauere es, wenn die Gewerkschaften in einer missverständlichen agitatorischen Einstellung, diesen Bestrebungen sich entgegenstellen. Auf dem Wege der Sozialisierung werden die Arbeitnehmer voraussichtlich nie Einfluss gewinnen auf die Wirtschaft. Sie gewinnen nur Einfluss, wenn sie sich neben und durch die Gewerkschaftsarbeit der Machtmittel bedienen, die der Kapitalbesitz gibt. Alles andere ist doktrinäre Schömschlägerei, ähnlich wie seinerzeit die Ablehnung einer Beteiligung an den preussischen Landtagswahlen falsch und oberflächlich war. Ich bin also für den Erwerb von Aktien durch die Arbeitnehmer. Aber ich will, dass die Gewerkschaften sich dann auch um diese Arbeitnehmeraktien kümmern. Die Gewerkschaften müssen die Aktionäre aus Arbeitnehmerkreisen zusammenfassen, müssen für kollektive Vertretung derselben in den Gesellschaftsorganen sorgen. Sie haben also die Aufgabe, die Machtmittel, die im Kapitalbesitz des Arbeitnehmers liegen, zusammenzufassen und zu benutzen.

Daraus ergibt sich schon ein weiteres, nämlich die

Schaffung von Gewerkschaftsbanken

zur Leitung und Ordnung des Geldverkehrs der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder. Nachdem selbst die sozialistischen Gewerkschaften Oesterreichs jetzt eine solche Bank gründen, darf man wohl hoffen, dass die Vorurteile dagegen endlich verschwinden. Wir haben zuerst nach der Revolution den Gedanken der Arbeiterbank im „Regulator“ wieder zur Besprechung gestellt. Inzwischen sind die christlichen Gewerkschaften mit der Gründung einer solchen Bank vorausgegangen, nachdem der Werkmeisterverband und der Bund der technischen Angestellten und Beamten schon vor dem Kriege sich je eine solche Bank gegründet hatten.

Zwei Gründe sprechen besonders dafür, dass die Arbeitnehmerschaft sich der Machtmittel und Gewinnmöglichkeiten bedient, die die Ausnutzung ihres Kapitalbesitzes und Kapitalverkehrs gewähren kann. Die Ersparnisse der minderbemittelten Bevölkerung werden bis jetzt meist — auf dem Umwege durch Banken und Sparkassen — von Leuten ausgenutzt, die, vom Interesse der Gesamtheit aus gesehen, wenig Gutes damit stiften. Man braucht sich nur zu erinnern, dass vor dem Kriege die Bodenspekulation hauptsächlich mit dem Gelde arbeitete, das aus den Ersparnissen der unteren Volksschichten herrührt. Und man braucht heute, wenn auch in etwas anderem Sinne, nur daran zu erinnern, dass die hauptsächlichste wirtschaftliche und politische Macht, z. B. des Herrn Stinnes, nicht in dem beruht, was sein eigenes Vermögen ist, sondern vielmehr in dem, was ihm die Banken an Leihkapital geben. Dies Leihkapital kommt zu einem recht grossen Teile aus den Mitteln der kleinen und kleinsten Sparer und Besitzer. Stinnes ist der grösste Sachwertbesitzer und gleichzeitig der grösste Papiermarkschuldner, und zwar deshalb, weil er es versteht, sich den Mechanismus des kapitalistischen Geldverkehrs nutzbar zu machen. Und seine schärfsten Gegner, die radikalen Sozialisten, sind seine besten Helfer, weil sie infolge theoretischer Verböhrtheit die Arbeiter daran verhindern, diesen Mechanismus des kapitalistischen Geldverkehrs im Interesse der sozialen Gerechtigkeit zu benutzen.

Der zweite Grund, der uns zwingt, die Ersparnisse der Massen zu mobilisieren, ist ein positiver. In einer Zeit, in der so hohe Kapitalsteuern notwendig erhoben werden müssen wie heute und noch auf lange Zeit hinaus, kann die Wirtschaft die benötigten Kapitalien nur finden, wenn auch alle Arbeitnehmer sich, mehr als bisher, an der Finanzierung der Wirtschaft beteiligen. Bereits im Sommer 1920 habe ich in meiner Schrift: „Unternehmer und Arbeitnehmer in der neuen Wirtschaft“ darüber ein paar Sätze geschrieben, die ich hier nur wiederholen kann:

„Man darf vielleicht sagen, dass sich an dieser Frage entscheidet, ob und inwieweit die Arbeitnehmerschaft die wirtschaftliche Führung oder Mitführung erringen kann. Die Leute, die glauben, diese Entscheidung fiele bei einer „Sozialisierung“, verkennen den Kern des Problems, verwechseln eine Aeusserlichkeit mit dem Wesentlichen. Der unbezähmbare Heiss hunger nach Kapital, nach aufgespeicherter Arbeit, die die Arbeitsmittel vergrössert, mit denen der Ertrag der Arbeit gesteigert werden soll, beherrscht nach dem wertevererschlingenden Krieg die Zukunft. Entweder wird dieser Heiss hunger durch die verständnisvolle Mitwirkung der Arbeitnehmer befriedigt oder es erhebt sich, ungeachtet allen Geredes über Sozialismus und Sozialisierung, ein privater Hochkapitalismus, wie er nur je in Amerika vorhanden war. Keine andere Alternative ist möglich. Der mit Gewaltmitteln arbeitende Bolschewismus wird — ohne die verständige Mitwirkung der Arbeiter an der sozialen Kapitalbildung — ebenso binnen wenigen Jahren ein Hochkapitalismus werden wie die zaghaftere deutsche „Sozialisierung“. Kapitalbildung — ob soziale oder private, das ist gleich — ergibt sich aber nur dann, wenn weniger ausgegeben als eingenommen wird. So dass sich die Frage, die wir hier stellen, schliesslich dahin zuspitzt, ob die Arbeitnehmer, unbeschadet ihres grossen Bedarfs an Waren aller Art, es fertig bringen, einen Teil ihres Einkommens dem Verbrauch zu entziehen und in Neuanlagen in die Produktion hineinzustecken. Form und Weg sind zunächst nebensächlich. Man kann die Hauptfrage auch so stellen: Ob wir das Sparen zu einer bewusst geführten Waffe in der sozialen Umwälzung machen können?“

Die soziale Selbstverwaltung — ein neues sozialpolitisches Grundgesetz.

Sozialpolitik und Sozialreform müssen — wie ich schon vorhin sagte — in ihren Ideen, Grundlagen, Zielen und in der Durchführung neu nachgeprüft werden. Denn zum mindesten in dieser Frage stehen wir, infolge der Ereignisse der letzten acht Jahre, an einem Wendepunkt der Zeiten. Ich behaupte, dass die bisherige Sozialpolitik, besser gesagt, die bisherige Form der Sozialpolitik überholt ist und neuen Methoden Platz machen muss. Ich behaupte, dass die Fortführung der alten sozialpolitischen Methoden auch unter den neuen Verhältnissen, zu einer Versteinerung und damit letzten Endes zu einer Untergrabung der Sozialpolitik führen müsste.

„Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. Wehe dir, dass du ein Enkel bist.“ Dieser Goethesche Satz wird sich in wenigen Jahren auch an der Sozialpolitik rechtfertigen, wenn nicht rechtzeitig eine Umkehr erfolgt.

Was war das Wesen der alten Sozialpolitik? Was waren ihre sachlichen und politischen Motive? Als nach dem Kriege 1870-71 die stürmische wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland einsetzte, zeigten sich auch bald die Schattenseiten dieser Entwicklung, nämlich die soziale Gärung, die Unzufriedenheit der Massen, die Bedrohung des Staates durch die sozialen Reibungen. Alles das kristallisierte sich in dem Anwachsen der Sozialdemokratie. Die Folge war zunächst eine Panik in den bürgerlichen Kreisen, die 1878 zum Erlass des Sozialistengesetzes führte. Die Berater Bismarcks, wie Schäffle u. a., haben ihren Chef damals daran erinnert, dass man eine so weit — und tiefgreifende Gärung nicht allein durch Zwangsmassnahmen überwinden könne. Zur Ergänzung der Abwehr sozialistischer Bestrebungen forderten sie positive, sozialpolitische Massnahmen. Die liberale Denkweise von damals lehnte dagegen das Eingreifen des Staates ab. Aber der freiwilligen Verständigung zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer waren enge Grenzen gesetzt. Die Unternehmerwelt war geneigt, jedes Verlangen der Arbeiter nach Mitbestimmung als einen Eingriff in die „heiligsten Rechte“ zu betrachten und lehnte deshalb alles schroff ab. Je mehr das geschah, um so weniger konnten sich auf der Arbeitnehmerseite die gemässigten Gewerkschaften durchsetzen, und um so mehr wuchs der Radikalismus der Masse. Da griff der Staat ein. Konnten sich die Beteiligten selber über das Nötigste an Arbeiterrechten und Arbeiterschutz nicht einigen, dann musste der Staat vermitteln. Er musste als der ehrliche Makler dazwischentreten, damit nicht die sozialen Kämpfe das Gefüge des Staates und den Gang der Wirtschaft bedrohten. Man kann heute darüber streiten, ob dies Eingreifen in der richtigen Weise geschah. Dass der alte Liberalismus jeden Staatseingriff ablehnte, war, auch im Lichte der geschichtlichen Erfahrung gesehen, ein Fehler. Da sich aber der Liberalismus der Mitarbeit entzog, geriet die ganze sozialpolitische Arbeit in die Hände christlich-konservativ gesinnter Führer. Das hat ihr bis heute noch den Stempel aufgedrückt. Die Staatsgesetzgebung arbeitete insbesondere gegen die heranwachsende Gewerkschaftsbewegung, mochte diese sozialistisch sein oder nicht. Die Gesetzgebung ging zielbewusst darauf hinaus, den Wirkungskreis der Gewerkschaften und Gewerkschaften zu verengen. Und das ist bis zum Ausbruch des Krieges so geblieben, wenn auch allmählich die Schärfe dieser Politik nachgelassen hatte.

Der Staat, der also versuchte, die Selbsthilfebestrebungen einzuschränken, kam ohne weiteres dazu, die Selbsthilfe durch die Staatshilfe zu ersetzen. Da er den Gewerkschaften keine Rechte gewähren wollte, so musste er den staatlichen Beamten um so mehr Rechte zu Eingriffen geben, falls er überhaupt Sozialpolitik betreiben wollte. Das entsprach durchaus der christlich-konservativen Denkungsart und Regierungsmethode: Misstrauen nach unten, gepaart mit dem guten Willen, den schwersten sozialen Schäden zu begegnen. Auch dieser Willensrichtung ist die staatliche Sozialpolitik bis zum Kriege und darüber hinaus, treu geblieben. Die „Frankfurter Ztg.“ hat kürzlich, im

Anschluss an meine Reichstagsrede diese Gegensätze mit zwei Namen treffend bezeichnet: Adolf Wagner oder Lujo Brantano? Wagner, der christliche Konservative, voll Misstrauen gegen die Fähigkeiten und Bestrebungen der unteren Schichten, ein Misstrauen, das es erst in den letzten Jahren seines Lebens mit seiner Befürwortung der christlichen Gewerkschaften überwand. Brantano, der Liberale, dessen Grundsatz war: öffnet die Tore der Freiheit für alle; sie werden schon lernen, sich der Freiheit zu bedienen und sie sich zu verdienen. In der vom Staate bekämpften Gewerkschaftsbewegung lebte der Geist Brantanos. In der vom Staate geförderten Sozialpolitik aber lebte der Geist Adolf Wagners.

In der deutschen Sozialpolitik 1881—1914 kann man zwei Abschnitte unterscheiden. Der erste geht bis 1890, d. h. so lange Bismarck die Führung hat. Man kann sie charakterisieren: Fürsorge für die Arbeiter, aber ohne, oft sogar gegen sie und auf keinen Fall weitgehende Rechte. Das Ergebnis ist die Arbeiterversicherung. Hatte die bereits 1883 eingeführte Krankenversicherung immerhin noch einige Möglichkeiten für die Selbstverwaltung der Arbeiter offen gelassen, so hatte die Invalidenversicherung 1889—91 die Mitwirkung der Versicherten selber auf ein ziemlich verantwortungsloses dekoratives Dabeisitzen eingeschränkt. Man sieht, selbst in dieser Zeit schränkt man noch den Spielraum der Versicherten ein und wendet sich noch ausschliesslicher dem öffentlichen Sozialbeamtentum zu.

Mit Wilhelm II. und seiner Umgebung, d. h. mit Berlepsch, beginnt der Versuch, die Selbstverantwortlichkeit der Arbeitnehmer etwas in den Dienst der Sozialpolitik zu stellen. In den wilhelminischen Erlassen zur Sozialpolitik 1891 taucht zuerst in einem amtlichen Dokument die Wendung auf, dass „die Arbeiter, durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen,“ an der Entscheidung gewisser Dinge mitwirken sollen. Es wird das Gewerbegerichtsgesetz geschaffen, in dem solche Vertreter sitzen. Die Arbeiterausschüsse finden Aufnahme in die Gewerbeordnung und noch einiges andere.

Aber es bleibt, wie fast immer in wilhelminischen Zeiten, bei dem Anlauf. Denn die Sozialistenfurcht war noch stärker als die Einsicht in fortschrittliche Gedanken. Die Zeit von 1893 an und besonders von 1900—1914, ist angefüllt mit den ergebnislosen Versuchen, die stürmisch wachsende Gewerkschaftsbewegung aufzuhalten oder sie doch zu übersehen, als wäre sie nicht da. Man denke an die sogenannten Zuchthausgesetze (1894), an die verschiedenen, misslungenen Arbeitskammergesetze, an die Redereien über Streikpostengesetze noch 1913. Und noch 1911 wurde ein Angestelltenversicherungsgesetz gemacht, in deren Verwaltung die Versicherten selber eine kläglich bescheidene Rolle spielten. Und zwar trotzdem die grosse Mehrzahl der Angestellten als durchaus „national“ zuverlässig galt.

Es kam der Krieg. Der Staat sah plötzlich, dass er die grossen Arbeiterorganisationen dringend nötig hatte. Aber schon aus rein zeitlichen Gründen war es undenkbar, aus dieser Erkenntnis auch schon während des Krieges die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es kam die Revolution. Es werden in schnellem Zuge eine Reihe sozialpolitischer Bestimmungen auf dem Verordnungswege herausgeworfen, in denen endlich der Staat von dem Vorhandensein grosser

Selbsthilfeorganisationen der Arbeitnehmer Kenntnis nimmt. Er erkennt die Abmachungen über die Bildung der Arbeitsgemeinschaften als gesetzlich verbindlich an. Er gibt in dem neuen Tarifvertragsrecht den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden einen eigenen Platz. Ja, schliesslich findet auch im Betriebsrätegesetz das Mitbestimmungsrecht seine Anerkennung. Und dann — hört das Neue auf. Von da ab wird die Sozialpolitik zwar in grösseren Mengen betrieben als vor dem Kriege. Die sozialpolitischen Gesetze häufen sich. Die sozialpolitischen Pläne füllen ganze Säle von Aktenschränken. Das Sozialbeamtenamt im Reich, in den Ländern, in den Gemeinden vermehrt sich ungeheuerlich. Aber du musst sehr aufmerksam suchen, wenn du in dem ganzen aufgeschwemmten Kuchen so etwas finden willst, wie eine neue, moderne, sozialpolitische Idee. Fast alles, was an Gesetzen und Plänen sozialpolitischer Art auftaucht, könnte gerade so gut 1910 gemacht sein wie 1922. Dass inzwischen, sozial betrachtet, eine halbe Welt untergegangen ist, merkt man vielleicht noch dem Tarifgesetz an, das in Vorbereitung ist. Aber dann ist Schluss mit den Ideen der Revolution. Was da herauskommt, ist Adolf Wagner seligen Angedenkens. Brentano scheint nicht gelebt zu haben. Bestenfalls wird Adolf Wagner etwas brentanoisch angestrichen.

Doch halt, etwas Neues haben wir noch gehabt, nämlich den Artikel 165 der Verfassung, das Rätssystem. Als dieser Artikel 165 in der Nationalversammlung in Weimar im Verfassungsausschuss zur zweiten Lesung stand, liess ich mich in den Ausschuss entsenden, um dieses Angstgebilde zu bekämpfen und wenn möglich seine Fassung so zu gestalten, dass man im Rätssystem auch andere Wege als die bis dahin vorgesehenen, beschreiten konnte. Zu spät! Die Verfassung sollte, aus berechtigten politischen Gründen, schnell verabschiedet werden. Konrad Haussmann, der Vorsitzende, wollte gar nicht mehr zuhören. Herr Hitze, der Zentrumsman, der Verfasser von „Kapital und Arbeit“, legte zwar interessiert die Hand ans Ohr. Denn als er da von sozialer Selbstverwaltung hörte, kam ihm wohl die Erinnerung an seine ständische Berufsgenossenschaft in den Sinn. Alles zu spät. Artikel 165 wurde Gesetz. Und man begann nun zu beraten, was man wohl aus diesem Rätssystem machen könnte. Zwei Jahre lang hat der Reichswirtschaftsrat, haben die Handelskammern, die Unternehmer und Arbeitnehmerverbände beraten. Berge von Eingaben und Akten liegen vor. Eine Zeit lang schien es so, als wollte sich unser organisationsfreudiges Zeitalter mit Wonne in die Schaffung einer neuen Hierarchie sozialer Organisationen stürzen. Von unten sollte es anfangen und bis oben gehen in die höchste Spitze. Ein ganzer Dom sollte daraus werden. Da der neue Geist vorerst noch fehlte, sollten wenigstens neue Formen geschaffen werden, in die der Geist mal später hineinsteigen könnte. Dass fast alle benötigten Organisationen schon da waren, wurde meist übersehen. Und dann hat schliesslich doch die Vernunft gesiegt. Denn man hat eines Tages den ganzen Plunder in die Ecke geworfen und will sich darauf beschränken, die — Handelskammern paritätisch zu gestalten. Das wird zwar wenig helfen, aber es wird auch wenig schaden. Seitdem ist der Mut, eine neue sozialpolitische Idee zu suchen, verraucht. Man hat nur noch die alten Gedanken. Adolf Wagner bekommt einen neuen Firnis aufgetragen und wird der sozialpolitische Führer. Alles klammert sich an ihn, alles von Dissmann über Giebel bis Leopold, mit ganz wenigen Ausnahmen.

Das interessanteste ist, dass auch die Sozialisten emsig und unbe-
 sehen hinter der Leiche Adolf Wagners einhergehen. Der Sozialismus,
 so wie er in dem militaristisch-bureaukratischen Deutschland geworden
 ist, hat nämlich zwei Seelen in seiner Brust. Die eine steht stramm,
 wenn kommandiert wird, ist sehr misstrauisch gegen den Eigenwillen
 der Menschen, will alles zusammenfassen, erfassen, zentralisieren, ver-
 einheitlichen. Die andere Seele ist liberal, individualistisch, für die
 Freiheit des Einzelnen, staatsfeindlich oder doch staatspessimistisch.
 Wenn die Sozialisten kritisieren, spricht aus ihnen die zweite Seele.
 Wenn sie aber beginnen zu konstruieren, positiv zu schaffen, dann
 zeigt sich, dass der Sozialismus eine starke Verwandtschaft mit dem
 Konservatismus hat. Ihnen ist gemeinsam der Pessimismus gegen die
 selbständige Handlung des Einzelnen, der Glaube an die alleinseligmachende
 Organisation und Maschine. Aus den kritischen Parlaments-
 reden und Anträgen der Sozialisten lässt sich aus fünfzig Jahren viel
 Liberalismus und Individualismus zusammentragen. Aber aus ihrer
 Praxis, auch nach der Revolution, lässt sich noch mehr Bureaukratismus
 aufhäufen. So kommt es, dass letztlich alle Versuche, die deutsche
 Sozialpolitik vom Geleise des Staats- und Sozialbureaukratismus auf
 den Weg der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Beteiligten
 zu bringen, scheitern. Und sie scheitern auch an der Sozial-
 demokratie.

Was hat sich in den Triebkräften der Sozialpolitik geändert?
 Welche Umwandlungen haben Krieg und Revolution in der sozialen
 Welt teils erkennbar gemacht, teils auch erst hervorgerufen:

1. Die demokratische Republik von heute will nicht mehr ohne und
 gegen die Arbeitnehmer regieren, sondern mit ihnen. Die Orga-
 nisationen der Arbeitnehmer sind eine der stärksten Säulen der
 demokratischen Republik.
2. Bei jeder grösseren Arbeit, insbesondere bei jeder ernsten Gefahr,
 in die der Staat gerät, erweisen sich die Gewerkschaften als die
 sichersten Stützen dieses Staates.
3. Die Unternehmer haben sich mit der neuen Entwicklung, d. h. mit
 Gewerkschaften, Mitbestimmungsrecht der Arbeiter usw. abgefunden.
 Der grundsätzliche Kampf um die Anerkennung der Ge-
 werkschaften ist entschieden.
4. Seitdem der Staat nicht mehr unter allen Umständen gegen die
 Arbeitnehmer wirkt, seitdem er sich in wirtschaftlichen Kämpfen
 mindestens neutral verhält, oft sogar zugunsten der Arbeitnehmer
 vermittelt, haben sich die Machtverhältnisse der Klassen grund-
 sätzlich verschoben zugunsten der Arbeitnehmer.
5. Wenn man die alte Methode der Sozialpolitik, die bureaukratische,
 auch heute weiter betreiben will, wo viele Widerstände gegen so-
 zialpolitische Massnahmen weggefallen sind, dann zehren die Ver-
 waltungskosten der Sozialpolitik allmählich die Erträge der Wirt-
 schaft auf. Davon hat aber niemand einen Vorteil, weder der
 Unternehmer, noch der Arbeitnehmer.

Dem gegenüber mache man sich eines klar. Der alte Staat be-
 trieb eine bureaukratische Sozialpolitik, weil er die Arbeitnehmer aus
 Misstrauen von einer Beteiligung am Staat, an der Verwaltung fern-
 halten, weil er ihnen Wohltaten, aber keine Rechte gewähren wollte.

Das war der Staat der Junker. Der neue Staat ist zu einem erheblichen Teile ein Staat der Arbeitnehmer, er wird von ihnen getragen. Und diese neuen Staatsbürger machen heute noch dieselbe Sozialpolitik des Misstrauens, des Misstrauens gegen sich selbst, wie der alte Staat. Sie schenken sich selber als Bürger kein Vertrauen. Aber wenn sie selber als Beamter dasitzen, da glauben sie mehr zu können, da vertrauen sie sich selbst mehr, als wenn sie Bürger sind. Es leuchtet natürlich ein, dass das nicht aus böser Absicht gegen sich selbst geschieht, sondern einfach aus Mangel an Nachdenken. Man läuft einfach gewohnheitsmässig weiter in den Gedankengängen der Vorkriegszeit.

Vergegenwärtigen wir uns noch besonders Punkt 5. Soweit ich die verschiedenen sozialpolitischen Pläne, die in ernsthafter Vorarbeit begriffen sind, kenne, werden sich die sozialpolitischen Einrichtungen folgendermassen erweitern:

a) **Arbeitsämter**, im Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde. Sie sind gedacht als Stellen, die alle sozialen Aufgaben im Arbeitsrecht sachlich und meist auch räumlich zusammenfassen.

b) **Arbeitsgerichte** treten an die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, mit erweiterten Aufgaben. Sie sollen für den Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde errichtet werden.

c) **Schlichtungsämter**, gemäss der Schlichtungsordnung. Auch sie sollen für den Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde errichtet werden.

c) **Arbeitsnachweis**; ebenfalls für den Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde.

e) **Arbeiterräte** gemäss § 165 der Reichsverfassung. Auch sie sind in der untersten Stufe gedacht als Einrichtungen, mindestens im Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde.

f) **Arbeitslosenversicherung**. Einzelheiten des Planes noch unklar, aber auch hier wird die unterste Stufe in der untern Verwaltungsbehörde sein müssen.

g) **Tarifbehörden**, wahrscheinlich im Anschluss an die Schlichtungsämter, mithin auch für den Bezirk der untern Verwaltungsbehörde.

h) **Hausdienstausschüsse und Hausdienstschlichtungsstellen** im Rahmen des Hausgehilfenrechts. Auch sie müssen sich an die untern Verwaltungsbehörden anschliessen.

i) **Heimarbeitsämter** bzw. Fachausschüsse für Heimarbeiter. Sie brauchen nicht notwendigerweise für jede untere Verwaltungsbehörde eingerichtet werden, sondern nur dort, wo Heimarbeit im stärkeren Umfange vertreten ist. Schätzungsweise dürfte das in einem Drittel der Gebiete der untern Verwaltungsbehörden der Fall sein.

k) **Jugendwohlfahrtsämter** nach dem zurzeit in Beratung befindlichen Jugendwohlfahrtsgesetz. Auch sie werden mindestens im Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde zu bilden sein.

Zu diesen neuen, erst zu errichtenden Behörden treten die meist bereits im Bezirk jeder untern Verwaltungsbehörde und oft in vielfacher Zahl vorhandenen Aemter wie:

1. Krankenkassen.
2. Versicherungsämter.

3. Versorgungsämter für die Kriegsbeschädigtenversorgung. Versorgungsämter sind nicht für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde vorgesehen.

4. Gewerbeaufsicht. Bezirke verschieden nach der Dichte der Betriebe.

Absichtlich sind hier alle höheren Instanzen zunächst ausgelassen. Die Zusammenstellung ist auch nicht erschöpfend. Wenn man in Spezialgebieten übergehen wollte, könnte man die Liste erheblich verlängern. Die Frage der Schaffung allgemeiner Gesundheitsbehörden, Wohnungsaufsicht usw. schneiden wir garnicht erst an.

Können wir uns, rein vom Standpunkte der Kosten aus, einen solchen ungeheuren Beamtenapparat leisten? Rücken wir den Dingen noch etwas näher auf den Leib. Wieviele untere Verwaltungsbehörden es im Reiche gibt, erzählt keine mir bekannte Statistik. Nach dem reichsstatistischen Jahrbuch 1920 gibt es 549 Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohner. Nach dem statistischen Jahrbuch für den preussischen Staat für 1914 gab es damals in Preussen 1277 Städte und Flecken mit Städtteeigenschaften, mit über 5000 Einwohner. Dazu noch 291 Landgemeinden und Gutsbezirke mit über 5000 Einwohner. In ganz Preussen gab es damals 1118 Amtsgerichte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass in jedem Amtsgerichtsbezirk, der fast stets grösser ist wie der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, die oben aufgezählten Sozialbehörden zu errichten sind. Preussen hat etwa zwei Drittel der Einwohner des Reiches, so dass, rein schematisch gerechnet, im Reiche etwa noch weitere 700 Amtsgerichtsbezirke sind, zusammen also rund 1800. Rechnet man für den eingetretenen Gebietsverlust 200 solcher Bezirke ab, so bleiben noch rund 1600. Die oben erwähnten zehn neuzuschaffenden Behörden wären also meist je 1600 mal zu errichten.

Nun kann ein Teil der von den Sozialbehörden zu verrichtenden Arbeiten von anderen Behörden mitgetan werden. So werden z. B. die Aufgaben der Schlichtungsämter oft von den Arbeitsgerichten mit versehen werden können, ebenso die Arbeitsnachweise von den Arbeitslosenversicherungsbehörden. Es braucht also nicht stets für eine neue Behörde ein voller Apparat mit Oberbeamten, Mittelbeamten, Unterbeamten, Schreibkräften usw. bestellt werden. Wieviel da zusammengelegt, von denselben Kräften verrichtet werden kann, entzieht sich jeder Vorausberechnung. Man hüte sich aber, diesen Gesichtspunkt zu überschätzen.

Können wir uns die Milliardenauslagen einer solchen Sozialpolitik leisten? Und selbst wenn wir es können, sollen wir es tun?

Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir einmal staatspolitisch denken und überlegen. Auch die Sozialpolitik kann nicht als ein „Ding an sich“ betrachtet werden. Sie muss sich einfügen in das Wesen und den Zweck des Staates sowohl als der Wirtschaft. Was staatspolitisch gesehen, falsch ist, kann nicht sozialpolitisch richtig sein.

Was war einer der Hauptfehler des alten Staates? Worin muss der neue demokratische Staat sich grundsätzlich abwenden von der Methode des alten Staates? Die Schwäche des alten Staates war die sehr weit verbreitete Untertanen- und Knechtsgesinnung eines sehr grossen Teiles seiner Bürger. Sie wurde ja grundsätzlich gewünscht

und gezüchtet. Das Erziehungssystem war auf die Weckung der Unterwürfigkeit und auf die Zurückdrängung der Charakterstärke zugeschnitten. Es wurden, wie Abbee vor dreissig Jahren schon gesagt, die Bedientugenden, Gehorsam und Unterwürfigkeit gezüchtet. Und Staatslenker und Erziehungsleiter gingen bewusst auf die Züchtung dieser Bedientugenden aus, weil sie glaubten, dass der Staat dann leichter zu regieren sei. Gewiss, der Staat, in dem jeder sich gehorsam dem Staatszweck unterwirft, ist leichter zu verwalten. Aber doch nur so lange, wie jeder Bediente seine gefüllte Schüssel und seine Nachmittagsruhe hat. Wenn die mal fehlen, werden die Lakaien unruhig, aufsässig, rebellisch. Und da sie an Freiheit nicht gewöhnt sind, da sie nicht wissen, wo die Grenze der Freiheit liegt, so äussert sich die Rebellion nach dem Schillerschen Satze:

Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,

Vor dem freien Manne erzittere nicht.

Die demokratische Republik muss im Grossen und im Kleinen die Willens- und Charakterbildung ihrer Bürger fördern. Sie muss den Mut zur Selbstverantwortung in der Freiheit wecken. Statt der Bedientugenden muss sie die Bürgertugenden pflegen. Und zu dieser Pflege der Bürgertugenden bietet auch die Sozialpolitik ein weites Feld.

Wie muss eine Sozialpolitik aussehen, die den hier erwähnten Bedingungen Rechnung trägt? Kurz gesagt: wo es eben möglich ist, muss an die Stelle der staatlichen Sozialpolitik die freie Vereinbarung der Beteiligten treten. Wo eben der öffentliche Beamte als Leiter der Sozialreform entbehrt werden kann, muss er durch den freien, nicht beamtenmässig gebundenen Beauftragten der Beteiligten, ersetzt werden. Die Kosten der Sozialreform und Sozialpolitik sind im allgemeinen nicht aus den Mitteln der öffentlichen Hand zu decken, sondern von den Beteiligten zu tragen. Jede, den Zweck einigermaßen erfüllende Selbsthilfeneinrichtung der Beteiligten ist besser als die staatliche Zwangsmassnahme. Mit einem Worte:

wir brauchen die soziale Selbstverwaltung als neues sozialpolitisches Prinzip!

Wir müssen herzhaft herangehen an die Entstaatlichung der Sozialpolitik!

Wo liegen die Grenzen in der Anwendung dieser Prinzipien? Ich sehe zwei solcher Grenzen, je eine nach oben und nach unten. Nach oben: Wo die in jedem Staate vorhandenen Grenzen der Hohheitsgewalt berührt werden, da geht die staatliche Regelung vor der Selbsthilfe der Beteiligten. Ich weiss, dass diese Grenze nicht scharf ist, aber sie soll scharf sein. Je mehr die Bürger des Staates wahrhaft gefüllt sind mit den Bürgertugenden, mit dem Mute zur Selbstverantwortung, mit dem Bewusstsein der Pflicht in der Freiheit, um so mehr kann der Staat unbedenklich auch Teile seiner Hohheitsrechte hergeben in die Selbstverwaltung der Bürger. Ich würde heute sagen, dass der Staat die Rechtsprechung an den Arbeitsgerichten in der Hand behalten muss. In fast allen andern Dingen kann und soll er sich begnügen mit einer losen Obergewalt. Weiter, da die meisten sozialpolitischen Massnahmen überhaupt nur durchführbar sind, wenn sie allgemein, im ganzen Gebiet der Volkswirtschaft durch-

geführt werden, so wird man auch im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung eine umfassende soziale Gesetzgebung nicht entbehren können. Aber meist wird sich der Staat dabei auf Rahmengesetze beschränken müssen und können, in denen er die Beteiligten verpflichtet, die vorgesehenen Massnahmen in einer bestimmten Zeit durchzuführen. Die Ausführung selbst, die Festlegung der Einzelheiten, wird er den Organen der sozialen Selbstverwaltung überlassen müssen.

Nach unten. Die Grenzen nach unten für die soziale Selbstverwaltung liegen da, wo die Beteiligten sich nach Lage der Verhältnisse nicht selbst helfen und ihre Angelegenheiten nicht selbst verwalten können. Die Grenze ist da, wo sich schon seit langem die Sozialpolitik von der sozialen Fürsorge scheidet. Darüber wird jede Schülerin einer sozialen Pfauenschule einen Vortrag halten können. In diesem Sinne ist Jugendfürsorge im allgemeinen kein Gegenstand der sozialen Selbstverwaltung. Auch Armenpflege nicht. Ebenso wenig Kinderschutz und manches andere. Das sind teils Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, teils Aufgaben der Behörden, teils Aufgaben der sozialen Liebestätigkeit. Aber für ewig liegt auch diese Grenze nicht fest. Ich bin da durchaus bereit, mit mir reden zu lassen.

Wer übt die soziale Selbstverwaltung aus?

Diese Frage soll hier zunächst nur eine vorläufige Antwort finden. Die Beteiligten sollen ihre Angelegenheiten selbst verwalten, d. h. die Unternehmer und Arbeitnehmer und ihre Organisationen. Sie sollen sie in der Regel paritätisch ausüben. Aber ich kann mir durchaus denken, dass man aus praktischen Gründen im Einzelfalle von dieser Parität abweicht. Jedoch, worauf es hier hauptsächlich ankommt: es muss sehr davor gewarnt werden, zu glauben, man könne und müsse ein einziges Organ für die soziale Selbstverwaltung schaffen, das überall, in allen Landesteilen, in allen Gewerben und Berufen für und mit den Beteiligten die soziale Selbstverwaltung ausüben könne. Auch der § 165 der Reichsverfassung geht, entsprechend der Grundgesinnung eines seiner Väter, des Herrn Prof. Sinzheimer, von dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung aus. Aber der grundsätzliche, nicht zu überwindende Fehler des § 165 liegt darin, dass er versucht, mit einem Instanzenzug von „Räten“ diese Frage zu lösen. Soziale Selbstverwaltung ist nur möglich in enger Anpassung an die Eigenarten des Wirtschaftslebens und der vorhandenen wirtschaftlichen Organisationen der Beteiligten. Denn diese gilt es, soweit als möglich nutzbar zu machen, weil in ihnen die Seele der Beteiligten lebt und auch in Zukunft leben wird. Oft wird man die Gewerkschaften und die Unternehmerverbände mit der sozialen Selbstverwaltung betrauen. Oft werden sie sich nach freiem Entschluss besondere Organe schaffen. Oft wird man die Arbeitsgemeinschaften oder ähnlich freigebildete Körperschaften in den Dienst der sozialen Selbstverwaltung stellen. Oft wird man vorhandene behördliche Organe umbilden und sie, unter Mitbeteiligung der freien wirtschaftlichen Organisationen der sozialen Selbstverwaltung dienstbar machen. Das wird an einzelnen Beispielen zu zeigen sein. Zunächst galt es hier nur darzutun, dass es nicht möglich ist, mit einem einzigen Organ, etwa den Räten, zum Ziele zu kommen.

Beispiele für die Durchführung der sozialen Selbstverwaltung.

a) Angestelltenversicherung.

Die der Angestelltenversicherung unterliegenden Angestellten erweisen sich als fähig, ihre grossen, gewerkschaftlichen Organisationen zu leiten und zu verwalten. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten z. B. mit 350 000 Mitglieder ist erheblich schwieriger zu verwalten und seine Leitung erfordert viel mehr geistige Kraft als die Verwaltung der Angestelltenversicherung. So ist es mit dem Zentralverband der Angestellten, mit dem deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, mit dem Werkmeisterverband, mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten usw. Man darf ohne Uebertreibung und in voller Kenntnis all der Mängel die in diesen Verbänden sich noch zeigen, sagen: sie sind Wunderwerke der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Diese selben Angestellten, die diese Werke vollbracht haben, und daneben ihre Unternehmer, die doch schliesslich auch nicht ganz ohne Erfahrung sind in Verwaltung, Organisation und Verantwortung, gelten nicht als fähig, die staatliche Angestelltenversicherung zu verwalten und für ihre Arbeit selbst die Verantwortung zu tragen. Die Reichsversicherungsanstalt wird verwaltet und vertreten vom Direktorium. Die ganzen beamteten Mitglieder des Direktoriums werden von der Reichsregierung ernannt. Nur kann, der aus Vertretern der Beteiligten gebildete Verwaltungsrat ein paar nichtbeamtete Mitglieder ins Direktorium entsenden. Selbst wenn diese genügend Einsicht in die Verwaltung hätten, um in bestimmten Punkten einen andern Willen zu äussern als die beamteten Mitglieder des Direktoriums, wären sie diesen gegenüber doch immer in der Minderheit. Daneben gibt es einen Verwaltungsrat, der sich aus je zwölf Vertretern der Beteiligten zusammensetzt. Aber zu sagen hat er nichts, er soll nur gutachtlich gehört werden. Ausserdem kann er beschlussmässig nur den Voranschlag festsetzen und die Rechnung feststellen. Wie wenig ernst dieser Verwaltungsrat selbst heutzutage genommen wird, mögen sie daraus entnehmen, dass die Regierung kürzlich einen neuen Präsidenten der Anstalt ernannt hat, aber es nicht für nötig hielt, die Angestelltenverbände auch nur vorher um ihre Ansicht zu fragen. Jedemfalls haben die Beteiligten in der Versicherungsanstalt heute nichts zu sagen und nichts zu verantworten. Nur die höhere Bürokratie bestimmt. Die Beteiligten haben nur zu bezahlen. Das nennt man Selbstverwaltung.

Hier ist zunächst einzusetzen. Die an der Versicherung beteiligten Angestellten und Unternehmer sollen die Versicherung in völliger Selbstverwaltung führen. Das würde etwa bedeuten: Schaffung einer Generalversammlung der Angestelltenversicherung, zu der je 2000 versicherte Angestellte bzw. deren Unternehmer je einen Vertreter wählen. Die Wahl erfolgt alle drei Jahre. Die Generalversammlung tritt jährlich zusammen.

Die Generalversammlung wählt das Direktorium.

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat.

Direktorium und Verwaltungsrat sind der Generalversammlung voll verantwortlich.

Im Rahmen der Gesetze sind die drei Organe völlig frei.

Durch das Reichsversicherungsamt wird nur eine Oberaufsicht ausgeübt, die sich im wesentlichen erstreckt auf die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften. Das entspricht etwa der Oberaufsicht, die das Aufsichtsamt für Privatversicherung bereits jetzt über die private Versicherung ausübt.

Einer so mit Selbstverwaltung ausgestatteten Angestelltenversicherung wären noch eine Reihe von Aufgaben zu überweisen, die sich heute noch der Gesetzgeber oder die Aufsichtsbehörde höchst überflüssiger Weise vorbehalten.

b) Invalidenversicherung.

Kritisch und positiv gilt für die Invalidenversicherung dasselbe wie für die Angestelltenversicherung. Nur wird man zweckmässig einige Jahre Erfahrung mit der Selbstverwaltung der Angestelltenversicherung abwarten, ehe man dieselbe Massnahme für die Invalidenversicherung durchführt.

c) Unfallversicherung.

Die schon bestehende Selbstverwaltung der Unfallberufsgenossenschaften ist zu erweitern durch gleichberechtigte Zuziehung der Arbeitnehmer.

d) Arbeitsnachweise.

Wenn irgendeine soziale Aufgabe restlos und ohne Bedenken den Beteiligten zugewiesen werden könnte, dann wäre es die Arbeitsvermittlung. Hier handelt es sich um einen Vorgang, der sich so völlig zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer abspielt, dass man nicht versteht, warum noch das Reich, der Staat und die Gemeinden ihre Finger dazwischen stecken müssen. Solange vor dem Kriege der Arbeitsnachweis ein Gegenstand des Machtkampfes zwischen den Beteiligten war, konnte durch das Dazwischentreten der Gemeinden und die Bildung gemeindlicher Arbeitsnachweise beiden Teilen genützt werden. Damals hat das Reich ein Eingreifen unbedingt abgelehnt und auch Staaten wie Preussen haben nicht eingegriffen. Nach der Revolution, als der Arbeitsnachweis kein Gegenstand des Machtkampfes mehr war, besann sich das Reich plötzlich auf die Arbeitsnachweise. Und Länder wie Bayern, Württemberg kämpften einen Kampf um ihren Einfluss auf den Arbeitsnachweis, als handelte es sich um die höchsten vaterländischen Güter. So kommt es, dass der Reichstag gerade jetzt ein Arbeitsnachweisgesetz macht, das zwischen 1900 und 1910 etwa ganz modern gewesen wäre, das aber jetzt schon stark veraltet ist, ehe es überhaupt in Kraft tritt.

Wenn vor dem Kriege Gemeinden und Länder wert darauf legten, etwas für den Arbeitsnachweis zu tun, dann taten sie es immerhin auf ihre Kosten. Sie gewannen Einfluss entsprechend dem Masse an Steuermitteln die sie aufwandten. Die deutsche Sozialpolitik hat immer, soweit sie dem Einfluss der Beteiligten überhaupt Spielraum liess, diesen Einfluss verteilt nach dem Prozentsatz an Lasten den die einzelnen Gruppen der Beteiligten übernahmen. So geschah es in der Sozialversicherung.

Ich bin kein Fanatiker dieses Systems der Verteilung von Leistung und Gegenleistung. Die Behauptung z. B. in der Unfallversicherung

trügen die Unternehmer die Kosten allein weil nur von ihnen Beiträge erhoben werden, oder in der Krankenversicherung trügen die Arbeitnehmer zwei Drittel der Kosten, weil sie zwei Drittel Beiträge zahlen, ist nämlich oberflächlich und falsch. Die Unternehmer haben nie die Kosten der Unfallversicherung allein getragen. Sie haben diese Kosten auf die Produktionskosten abgewälzt und wir alle tragen daran mit. Ebenso wälzen Unternehmer und Arbeitnehmer alle andern Versicherungsbeiträge ab, in der Regel allerdings ohne es zu wissen. Und auch die vom Staate bezahlten Kosten irgendeiner sozialpolitischen Massnahme, werden nicht vom Staat „getragen“, sondern werden in Form von Steuern, Abgaben, Zöllen usw. aus dem Ueberschuss der gesamten Produktion bezahlt, d. h. auch jeder von uns trägt mit daran.

Trotzdem liegt in der Formel: „wer bezahlt, verwaltet und bestimmt“ ein guter Kern. Wer an der Kostenaufbringung mitwirkt, fühlt sich in einem engeren Verhältnis zu der betreffenden Einrichtung stehend, als wer nichts bezahlt. Er rechnet besser und denkt klarer nach über Aufwand und Leistung. Jetzt aber, nach der Revolution sehen wir von Reich, Ländern und Gemeinden einen andern Gedanken ausstrahlen. Sie wollen alle bestimmen, einrichten, verwalten, aber jetzt ohne zu bezahlen. Unternehmer und Arbeitnehmer sollen die Kosten der Arbeitsnachweise tragen und zwar aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung, aber zu sagen haben sie wenig. Das besorgen die Beamten, denen man als Dekoration eine Scheinselbstverwaltung an die Seite stellt.

Ein vom modernen Gedanken der sozialen Selbstverwaltung ausgehendes Arbeitsnachweisgesetz brauchte nur wenige Paragraphen zu umfassen. Es würde ein Rahmengesetz sein müssen, etwa folgenden Inhalts:

1. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer haben sich, zwecks Durchführung der paritätischen Arbeitsvermittlung innerhalb sechs Monaten örtlich zusammenzuschliessen in einem recht-fähigen Verein.

2. Jeder Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde muss einem solchen Verein und dem von ihm errichteten Arbeitsnachweise angeschlossen sein.

3. Der Verein übernimmt die bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise von den Gemeinden. Er hat Arbeitsnachweise neu zu errichten, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Er kann vorhandene Nachweisstellen schliessen, wo kein Bedürfnis für solche mehr besteht.

4. Diese öffentlichen Arbeitsnachweise müssen nachstehenden Mindestbestimmungen entsprechen . . .

5. Sämtliche öffentlichen Arbeitsnachweise in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet sind zwecks Austausch überschüssigen Angebots und Nachfrage, Beschaffung von Arbeit usw. in einem Landesarbeitsamt zusammenzufassen.

6. Die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise einschl. Landesämter, werden von den Beteiligten getragen. Die Beiträge werden erhoben mit den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

7. Die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist berechtigt, die örtlichen Arbeitsnachweise und die Landesarbeitsämter mit Aufgaben zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung zu beauftragen.

8. Zur Ueberwachung einer zweckentsprechenden Durchführung dieses Gesetzes errichtet das Reich ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Das Reichsamt kann einen Teil seiner Aufgaben übertragen auf die Landesarbeitsämter, oder auf die Verwaltungen einzelner Länder.

9. Das Reichsamt bzw. die von ihm beauftragten Stellen dürfen in die Selbstverwaltung der Arbeitsnachweise nur eingreifen bei gröblicher Vernachlässigung oder erheblicher Ueberschreitung der gesetzlichen Pflichten oder Befugnisse.

10. Die Kosten des Reichsamtes trägt das Reich.

So etwa würde ein Rahmengesetz aussehen für ein Arbeitsnachweisesgesetz. Man vergleiche damit die kasuistische Kleinigkeitskrämerei des jetzigen Gesetzes, eine Kleinigkeitskrämerei, die der Reichstag noch vermehrt hat.

e) Arbeitslosenversicherung.

Dieser Versicherungszweig wird neu sein. Man hat noch freie Hand. Man braucht auf vorhandene Einrichtungen wenig Rücksicht zu nehmen. Es ist gestritten worden, ob man die Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen angliedern soll oder an die Arbeitsnachweise. Man sollte die Krankenkassen mit der Einziehung der Beiträge betrauen, da der Personenkreis beider Versicherungen wohl ziemlich derselbe sein wird und die Krankenkassen bereits den Einziehungsapparat haben. Einem, von der sozialen Selbstverwaltung geleiteten Arbeitsnachweis kann man weitgehende Aufgaben in der Arbeitslosenversicherung übertragen. Aber es empfiehlt sich einen Schritt weiter zu gehen. Kann man heute, 1922 noch eine Arbeitslosenversicherung schaffen, in der nicht zum mindesten die grossen Arbeitergewerkschaften eine direkte, selbstverantwortliche Mitwirkung und Verantwortung haben? Ich verneine die Frage. Eine Arbeitslosenversicherung kann nicht stillschweigend an der Tatsache vorbeigehen, dass bereits zehn Millionen, der Versicherung zu unterstellende Arbeitnehmer in bestehenden Verbänden organisiert sind.

Deshalb geht mein Vorschlag dahin, die Arbeitergewerkschaften für die Arbeitslosenversicherung insofern zu benutzen, dass es den Arbeitnehmern freisteht, ihrer Arbeitslosenversicherungspflicht entweder zu genügen in der öffentlichen Kasse oder in einer Abteilung B ihrer Gewerkschaft. Diese Abteilung B jeder Gewerkschaft wäre getrennt zu halten von der Abteilung A. Die Beitragserhebung geschieht für alle der Arbeitslosenversicherung unterstehenden Arbeitnehmer durch die zuständige Krankenkasse. Bei ihr kann der Arbeitnehmer erklären, ob er seine Versicherung bei der öffentlichen Kasse oder bei der betreffenden Gewerkschaft geführt wissen will. Im letzteren Falle geht der für ihn gezahlte Beitrag (einschl. Arbeitgeberanteil) von der Krankenkasse entweder direkt an die Abteilung B der betreffenden Gewerkschaft, oder an einen allgemeinen Reichsarbeitslosenversicherungsfonds. Bei letztern wird der Beitrag je nachdem der betreffenden Gewerkschaft oder der betreffenden öffentlichen Kasse gutgeschrieben. Die Ueberweisung an die Gewerkschaft direkt ist verwaltungsmässig einfacher. Der Umweg über einen Reichsversicherungsfonds käme den Misstrauischen entgegen, die etwa fürchten sollten, dass die Gewerkschaft die Gelder missbräuchlich (etwa zu Streiks) verwenden könnte. In jedem Fall müsste die Abteilung B der Gewerkschaften sich in

weiterem Umfange einer Kontrolle und Prüfung durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterwerfen. Bei direkter Ueberweisung des Beitrages von der Krankenkasse an die Gewerkschaften wäre es unnötig, für die Beitragserhebung das Markensystem zu verwenden. Bei Ueberweisung an den Reichsversicherungsfonds liesse sich das Markensystem wahrscheinlich kaum vermeiden. Sachlich ist die Markenquittung nicht unbedingt nötig, da es im Unterstützungsfalle wohl nie nötig sein wird nachzuweisen, ob und welche Beiträge man in einer länger zurückliegenden Zeit gezahlt hat. Ein solcher späterer Nachweis über geleistete Zahlungen wäre nur dann nötig, wenn man demjenigen, der in seinem Leben wenig arbeitslos gewesen ist, dafür später eine besondere Zuwendung machen wollte, sagen wir in einer erhöhten Alters- und Invalidenrente. Der Gedanke einer Prämierung dessen, der wenig arbeitslos war, ist nicht von vornherein abzulehnen, aber seine Durchführung erschwert die Verwaltung. Wer seiner Arbeitslosenversicherung bei seiner Gewerkschaft genügt, bezieht im Falle seiner Arbeitslosigkeit seine Reichsunterstützung ebenso von seiner Gewerkschaft wie den Zuschuss, den ihm Abteilung A seiner Gewerkschaft aus den sonstigen Gewerkschaftsbeiträgen zahlt.

Ich versage es mir, den Gedanken hier weiter auszubauen, schon weil ja für diesen Plan bereits feste Entwürfe in unsern Reihen bestehen. Es kommt auf den Grundsatz an: will man eine neue Versicherung schaffen, in der die grossen Gewerkschaften ebensowenig Platz haben, wie etwa in der Invalidenversicherung? Im übrigen gibt es in dieser Hinsicht (soziale Selbstverwaltung) auch noch den andern Weg, der schon oben bei der Angestelltenversicherung gezeigt wurde. Bemerkt sei hier nur noch eins. Wenn sich zeigt, dass die bei der Gewerkschaft gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitnehmer weniger arbeitslos werden als andere, etwa infolge einer klugen, weitsichtigen Politik dieser Gewerkschaft oder dieser Gewerkschaften, dann müssten die Abteilung B das Recht haben, aus den ersparten Mitteln höhere Unterstützungen zu gewähren bei Arbeitslosigkeit. Es gilt eben auch, die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften an einer Verminderung der Arbeitslosigkeit materiell zu interessieren.

f) Schlichtungsordnung.

Wenn je ein sozialpolitischer Gesetzentwurf der Neuzeit die Unhaltbarkeit der alten Sozialpolitik des Misstrauens beweist, — die, wie nachgewiesen, auch nach der Revolution weitergeführt wird — und zwar ohne böse Absicht, aus Mangel an kritischem Denken — dann ist es die Schlichtungsordnung. Sie ist mit grossen Fleiss ausgearbeitet, alle Instanzen hat man gehört, sogar dreimal gehört. Das Reichsarbeitsministerium und alle seine Beamten haben das Beste gegeben. Wenn man sie anklagen dürfte, so könnte man nur klagen, weil sie mit dem alten Gedanken an die Sache herangegangen sind, weil sie keine neuen Ideen in die Arbeit hereingebracht haben. Und dann würden die Herren den klagenden Gewerkschaften oder Unternehmerverbänden mit Recht antworten: bitte, warum habt ihr nicht die neue Idee beigesteuert! Klagen wir also nicht an, sondern prüfen wir. Es ist noch Zeit, auf diesem Gebiete wenigstens, der Idee einer modernen Sozialpolitik Rechnung zu tragen.

Was soll die Schlichtungsordnung erreichen? Als nach der Revolution jene wilde Streikwellen kamen, da rief man allerwegen, wo ist der Staat? Warum greift er nicht ein? Eine Wiederholung der alten Geschichte von Kind und dem Brunnen. Also arbeitete man eine Schlichtungsordnung aus. Und wie das so in Deutschland üblich ist: man teilte das Reich in Bezirke oder besser gesagt, man übernahm die altehrwürdige Bezirkseinteilung der untern Verwaltungsbehörden. Und nun ging die Sache denselben altehrwürdigen Weg: man setzt in jede untere Verwaltungsbehörde ein Schlichtungsamt hin. Man fasse diese in jeder Provinz oder in jedem Lande zu einem Landeschlichtungsamt zusammen. Diese wieder fasste man in einem Reichs-Schlichtungsamt zusammen. Und nun hat man, wenn man will und kann, alle entstehenden Arbeitsstreitigkeiten „erfasst“, „lückenlos erfasst“. Und in so vielen Punkten sich auch die Schlichtungsordnung im Laufe der Verhandlung verändert hat, in dieser Form einer lückenlosen Organisation ist sie unverändert geblieben.

„Da stock ich schon“. Ist wirklich diese schematische Art der Organisation einer Behörde immer und unter allen Umständen die beste in der Sozialpolitik? Schon diese Frage ist entschieden zu verneinen. Es gibt selten einen Streik, eine Aussperrung, die alle Arbeitnehmer eines Bezirkes erfassen. Fast immer streiken entweder die Holzarbeiter, oder die Metallarbeiter, oder die Eisenbahner, oder die Textilarbeiter, oder die Buchdrucker usw. Ebenso ist es mit Aussperrungen. Sagen wir, das betroffene Gebiet ist Sachsen. Es streiken die Metallarbeiter. Da sind die Textiler, die Holzarbeiter in Sachsen fast ganz unberührt davon. Aber die Metallarbeiter in Württemberg, in Bayern sind viel enger berührt, denn sie müssen die Streikenden unterstützen helfen. An sie tritt vielleicht die Frage der Streikarbeit, des Sympathiestreiks oder der Sympathieaussperrung heran.

Ist es reiner Zufall, dass eine wirtschaftliche, d. h. unpolitische Streik- oder Aussperrungsbewegung die Berufsangehörigen in den äussersten Ecken des Reichs stärker erfasst, als die Nichtberufsangehörigen im Mittelpunkte des Streitgebietes? Das ist gewiss kein Zufall, sondern eine Folge ganz natürlicher Zusammenhänge, die jeder Mensch kennt.

Und entsprechend dieser natürlichen Zusammenhänge hatte sich auch schon im freien Wirken der Machtkämpfe die Dinge einzustellen begonnen. Wir haben seit Jahrzehnten eine musterhafte Schlichtungsorganisation für das Buchdruckgewerbe in ganz Deutschland. Wir haben ähnliches im Baugewerbe, im Holzgewerbe, und wir haben Anfänge zu einer solchen Entwicklung im Bergbau, in der Eisenindustrie, in der Textilindustrie, in der Maschinenindustrie. Als die Aemter an die Ausarbeitung der Schlichtungsordnung gingen, haben sie an diese sehr bewährten Einrichtungen zunächst gar nicht gedacht. Die passten nicht in das System der behördenähnlichen Gliederung. Sie galten als Fremdkörper. In späteren Entwürfen haben diese freien Schlichtungseinrichtungen ein bescheidenes Plätzchen gefunden, so etwa wie eine halbgebildete Ehegattin sich in der einen Ecke ihres besten Zimmers eine japanische Ecke einrichtet, in der andern eine Empireecke usw. Und in dieser bescheidenen Ecke des zurzeit dem Reichstage vorliegenden Regierungsentwurfs, werden nun eine Anzahl Gemeinplätze gesetzlich „verankert.“ Die beste davon ist noch die Festsstellung, dass

diese freien Schlichtungsstellen den behördlichen vorausgehen. Dann kann man lesen, dass die Vertretung von Unternehmer und Arbeitnehmer in den privaten Schlichtungsstellen gleich sein muss. Verehrter Herr Gesetzgeber, das kannst du den Beteiligten allein überlassen. Weiter wird noch gesetzlich „verankert“, dass, wenn ein Mitglied einer freien Schlichtungsstelle stirbt, ein Nachfolger ernannt werden kann. Da ohne diese Bestimmung vielleicht die Gefahr bestände, dass der Verstorbene weiter mit schlichtet, muss man anerkennen, dass hier ein ganz dringendes Bedürfnis durch einen Paragraph gedeckt wird.

Genug, der Gesetzentwurf weiss von den vorhandenen freien Schlichtungsstellen, die grosse Leistungen, zum Teil seit Jahrzehnten hinter sich haben, wenig. Da sie ihm als Fremdkörper in seinem System vorkommen, öffnet er ihnen den Weg, auf ihre Eigenexistenz dadurch zu verzichten, dass Sie ihre Funktionen auf ein behördliches Schlichtungsamt übertragen. Und um ihnen diesen Selbstmord schmackhafter zu machen, verspricht er, für sie die Kosten der Schlichtung zu tragen. Um weniger tausend oder zehntausend Mark willen, sollen sie ihre Unabhängigkeit verkaufen. Das ist so ziemlich der Höhepunkt unpolitischen Denkens. Ein Staat, in dem jeder zehnte Mensch bereits Beamter ist, ein demokratischer Staat, für den alles davon abhängt, dass die Bürger sich selbst helfen, selbst verantwortungslustig sind, versucht, durch ein Geldgeschenk die Beteiligten noch zum Verzicht zu bringen auf das bischen Selbständigkeit und Selbstbewusstsein, dass sie sich noch geretet haben!!!

Was kann die Schlichtungsordnung erreichen? Da neue Ziffern nicht vorliegen, widerhole ich hier eine Aufrechnung, die ich vor Jahresfrist aufgestellt.

Bleiben wir bei der Annahme, dass in jedem Amtsgerichtsbezirk ein Einigungsamt errichtet wird, also 1600 Einigungsämter einzurichten sind. In der Streikhochflut des Jahres 1919 sind nach der amtlichen Statistik 32 463 000 Arbeitstage durch Streik und Aussperrung versäumt worden. Vor dem Kriege war die Höchstziffer der in einem Jahre 1913 verlorenen Arbeitstage 8 819 000. Die Durchschnittsziffer 1909—1913 betrug jährlich 6 331 000 verlorene Arbeitstage. Das erlaubt die Annahme, dass wir im Normalfall auch in Zukunft mit höchstens zehn Millionen verlorener Arbeitstage im Jahre zu rechnen haben. Jedes Einigungsamt kann also, wenn es ihm gelingt, alle offenen Arbeitskämpfe zu verhindern, jährlich durchschnittlich 6250 Arbeitstage ersparen. Und wenn man jeden Tag mit fünfzig Papiermark berechnet, kann es durchschnittlich der Volkswirtschaft 312 500 Mark retten. Wovon aber die Kosten abgerechnet werden müssen.

Dagegen ist eingewandt worden, dass die Zahl der Schlichtungsämter viel geringer sein werde. Nehmen wir es an. Auf jeden Fall können alle Schlichtungseinrichtungen nicht mehr erreichen, als höchstens durchschnittlich im Jahr zehn Millionen Arbeitstage ersparen. Und auch das wird ihnen nicht im entferntesten gelingen, weil immer wieder Fälle vorkommen werden, in denen eine Partei, oder beide Parteien nicht auf den Machtkampf verzichten wollen. Wahrscheinlich wird das höchst entwickelte Schlichtungssystem nicht vermeiden können, dass im Laufe der Jahre durchschnittlich jährlich fünf Millionen Arbeitstage durch Machtkämpfe verloren gehen. Man kann also kaum fünf Millionen Arbeitstage sparen. Und wenn man heute jeden Tag

mit einhundert Mark berechnet, so bedeutet das eine volkswirtschaftliche Ersparnis von 500 Millionen Mark jährlich. Wenn man annimmt, dass jeder Beamte oder Angestellte der Schlichtungsämter einschl. allgemeiner Kosten, Gehalt usw. 100 000 Mark kosten wird — das ist sehr niedrig gegriffen — so würden fünftausend, im Schlichtungswesen besoldete Beamte und Angestellte den ganzen volkswirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit aufzehren. Ob man aber mit einem Personal von fünftausend Köpfen den Apparat der Schlichtungsordnung in Gang halten kann, ist zum mindesten sehr zweifelhaft.

Damit mag für heute und an dieser Stelle der Kritik genug sein. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die alte sozialpolitische Methode der territorialen Regelung und der Verbeamtung aller Einrichtungen, bei einem so wechselnden Bedürfnis, wie es die Schlichtung von Arbeitskämpfen ist, ganz unmöglich wird. Wie könnte man es anders und besser machen? Wir geben auch hier

Richtlinien zu einem Rahmengesetz für die Schlichtung von Arbeitskämpfen.

1. Innerhalb zwölf Monaten nach Erlass dieses Gesetzes sind für nachstehende Gewerbe öffentlich-rechtliche Schlichtungsämter zu bilden:

- Buchdruckerei,
- Baugewerbe,
- Bergbau,
- Eisenindustrie,
- Maschinenindustrie,
- Textilindustrie,
- Holzgewerbe,
- Metallindustrie,
- Schiffbau,
- Mühlenindustrie,
- Landwirtschaft,
- Gärtnerei,
- Handel,
- See- und Binnenschifffahrt,
- usw.

Die Schlichtungsämter können, auf Beschluss der Beteiligten, im organisatorischen Anschluss an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung gebildet werden. Sie können auch an andere geeignete bestehende Organisationen angegliedert werden.

2. Die beteiligten Unternehmer und Arbeitnehmerorganisation entscheiden nach Bedürfnis darüber ob

- a) ein Schlichtungsamt für das ganze Reich gebildet wird, oder
- b) ob für einzelne Landesteile, Orte, Berufe oder Industriezweige besondere Schlichtungsstellen gebildet werden. Die Vereinbarung geschieht durch Abschluss eines Tarifvertrages.

3. Bestehende Tarifämter, Lohnämter usw. sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes als öffentlich-rechtliche Schlichtungsämter anzuerkennen, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes angepasst werden.

4. Die Gewerbe, in denen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Beteiligten keine Schlichtungsämter errichten, oder in denen eine Einigung über die Gestaltung der Schlichtungsämter nicht zustande kommt, werden von Amts wegen zu Schlichtungsämtern zusammengefasst. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten.

5. Die Schlichtungsämter der Gewerbe, bzw. ihre örtlichen, bezirklichen oder beruflichen Unterstellen werden in der Regel als kollegiale Körperschaften ausgebildet, in denen dauernde Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl bei den Entscheidungen mitwirken.

Durch Tarifvertrag kann jedoch bestimmt werden, dass eine andere Regelung Platz greift. Insbesondere ist es zulässig, allgemein oder in bestimmten Fällen nach Vereinbarung, die Schlichtungsämter nur mit einem, von beiden Parteien anerkannten Schiedsrichter zu besetzen, oder einen keiner Partei angehörenden unparteiischen Vorsitzenden hinzuzuziehen.

6. Die Vertreter der Beteiligten bei den Schlichtungsämtern usw. müssen in der Regel nachstehenden Bedingungen entsprechen. Sie müssen Deutsche sein, müssen mindestens 21 Jahr alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

7. Alle wirtschaftlichen Gesamtstreitigkeiten sind, ehe zu dem Mittel des Streiks oder der Aussperrung gegriffen wird, den Schiedsämtern bzw. ihren Unterstellen zur Entscheidung vorzulegen. Diese haben innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Sache Einigungsverhandlungen einzuleiten, oder einen Schiedsspruch zu verkünden. Wird der Schiedsspruch von einer der Parteien oder von beiden nicht anerkannt, so ist die nächsthöhere Stelle anzurufen. Die letzte Entscheidung liegt bei dem öffentlich-rechtlichen Schlichtungsamt des Gewerbes. Streiks oder Aussperrungen gegen den Schiedsspruch des Schlichtungsamtes können nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe des Schiedspruches erklärt werden.

8. Die Kosten des Schlichtungsamtes bzw. seiner Unterstellen, werden aufgebracht durch eine Umlage bei den dem Amte unterstehenden Betrieben des Gewerbes. Die Umlage wird in der Regel erhoben nach der Kopfzahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

9. Für die, in gemeinnötigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer werden besondere Schlichtungsämter gebildet. Sie unterstehen den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes. Jedoch sind die Entscheidungen dieser Schlichtungsämter, soweit sie von der höchsten Instanz gefällt werden, für beide Teile bindend. Personen und Organisationen, die entgegen diesen Entscheidungen zum Mittel des Streiks oder der Aussperrung greifen, sind strafbar.

10. Gemeinnötige Betriebe und Gewerbebezüge sind . . . (Der Begriff „gemeinnötige“ Betriebe ist möglichst eng auszulegen).

11. In Fällen wirtschaftlicher Gesamtstreitigkeiten, in denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einigung nicht erzielt wird, kann der Reichsarbeitsminister ein besonderes Einigungs- oder Schiedsverfahren einleiten.

Zu diesem Zweck wird im Reichsarbeitsministerium eine Abteilung für Schlichtungswesen eingerichtet, in der sechs angesehene und geübte Männer zur Verfügung stehen. Das Reichsarbeitsministerium kann jede andere, für den Einzelfall besonders geeignete Persönlichkeit, mit der Vermittlung und Entscheidung beauftragen. Die Kosten trägt das Reich.

12. Gewerbe, Berufe, Betriebe und deren Arbeitnehmer, für die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Schlichtungsämter errichtet sind, können in Fällen von Gesamtstreitigkeiten das zuständige Arbeitsgericht um Vermittlung und Schiedsspruch ersuchen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind verpflichtet, diesem Ersuchen Folge zu leisten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

So etwa stelle ich mir eine auf dem Boden der sozialen Selbstverwaltung aufgebaute Schlichtungsordnung vor. Sie wäre viel billiger, legte dem Reiche viel weniger Kosten und Verantwortung auf und würde den Willen der Beteiligten zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ebenso stärken, wie die jetzige Schlichtungsordnung ihn schwächt. Natürlich müsste das Rahmengesetz noch eine Reihe anderer Bestimmungen enthalten, die hier übergangen werden mussten, um die Klarheit des Grundgedankens nicht zu verwischen.

* * *

Der in diesen Darlegungen massgebende Leitgedanke liesse sich auf manches andere sozialpolitische Gesetz anwenden. Wir müssen und können darauf verzichten. Es galt zunächst nur zu zeigen, wie es geht. Erst wenn der Grundgedanke in breitem Kreise verstanden wird, kann man sich über den Weg verständigen. Und wenn er einmal verstanden ist, dann wird noch mancher neue Beitrag von anderer Seite hinzukommen und es wird sich zeigen, dass wir es hier mit einem äusserst fruchtbaren Wege zu tun haben, bei dem der Durst nach Selbstbestimmung in der Arbeitnehmerschaft, die staatspolitische Notwendigkeit und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit zusammenwirken. Wenn diese Erkenntnis einmal erwacht ist, dann wird der Bann der Versteinerung von der deutschen Sozialpolitik weichen.